

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2013



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	4
Neues von der MediationsZentrale	5
Aufruf der ARGE Beratungshilfe im MAV	5
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

.....	7
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Interessante Entscheidungen	8
Interessantes	9
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	10
Einladung des BAV	
12. Bayerischer IT-Rechtstag 2013	11
Nützliches und Hilfreiches	13
Neues vom DAV	16

Leseprobe

Heussen :	
Interessante Zeiten	18

Buchbesprechungen

Rehberg / Schons u.a. :	
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	20
Impressum	20
Saenger / Ullrich / Siebert :	
Kommentiertes Prozessformularbuch	21
Bärmann :	
Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	21

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	22
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	24
--------------------------------	----



Editorial

DAV Zukunftsstudie 2030 – ein Zustandsbericht

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun ist sie da, die DAV Zukunftsstudie „Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“ (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-Zukunftsstudie-Langversion.pdf>; unbedingt lesen!). Die beruhigende Nachricht vorweg: Nicht nur Laien sondern auch Experten brauchen für einen *echten* Blick in die Zukunft immer noch eine Glaskugel - und keine Evaluation. Die Zuhörer jedenfalls gewannen bei der sehr professionellen Vorstellung beim DAT in Düsseldorf den Eindruck, die Studie widme sich vor allem der aktuellen Situation der Anwaltschaft.

Es geht zeitgemäß um die „Märkte“ – und nicht wie 1987 bei der ersten Prognosstudie um Anwälte und ihre Mandanten. Und es geht um steigende Anwaltszahlen und erhöhten Wettbewerbsdruck. Alle beschriebenen Erscheinungen sind bereits seit längerem „Megatrends“. Ebenso kommt das Gros der AnwältInnen am technologischen Wandel nur schwer vorbei, auch wenn es noch heute Kanzleien in München gibt, die mittels mechanischer Schreibmaschine mit der Außenwelt in Verbindung treten.

Ansonsten bleibt die Studie sehr allgemein. Es ist von „Rollen- und Wertewandel“ die Rede, ohne dass beschrieben würde, von welchem Verständnis aktuell ausgegangen und wohin es sich wandeln würde. „Rollenverständnis“ und „Werte“ bilden in einer ökonomisierten Gesellschaft zudem nur Störfaktoren einer effektiven Dienstleistungserbringung. Deshalb wird der Anwaltschaft empfohlen, sich technologisch aufzurüsten, ökonomischer zu denken und sich effektiv und marktcompatibel anzubieten.

Auch die work-life-balance findet Erwähnung. Denken Sie bitte an das Bild des Kollegen, der mit seinem Laptop auf einem Steg im See sitzt. Das ganze Büro vor sich in einem kleinen Gerät. Und nur ein Unverständiger fragt: Wie schafft der Glückliche so seine tägliche Arbeit - oder muss der Arme etwa im Urlaub arbeiten, was wahrscheinlicher ist. Auf die Sicht des Betroffenen, seine Wünsche, kommt es weiß Gott nicht mehr an. Wichtig im Markt ist die ständige Erreichbarkeit bei ausgeglichener work-life-balance...

Es ist einer kleinen Gruppe um DAV Präsident Professor Ewer („Steering Committee“) zu danken, dass die Studie derart klar und stringent den aktuellen Zeitgeist inhaltlich und sprachlich zum Ausdruck bringt. Dieser einzigartige Charakter konnte erhalten werden, weil die Arbeiten an der Studie bis zum Schluss strengster Geheimhaltung unterlagen und deshalb keiner Verwässerung ausgesetzt waren. Und das wäre im Hinblick auf spätere Anwalts- und Historikergenerationen ein unwiederbringlicher Verlust gewesen. Damit blieb folgerichtig eine

Auseinandersetzung mit den festgestellten Fakten und ihre Bewertung genauso außen vor wie ein Blick auf Alternativentwicklungen und mögliche Trends, die sich nicht aus einer linearen Fortschreibung bereits länger andauernder Verläufe ergeben.

Bei Präsentation und DAT wurde mehrfach Einstein mit den Worten zitiert: „*Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.*“ Man denke auch an Marie Curie: „*Ich beschäftige mich nicht mit dem, was getan worden ist. Mich interessiert, was getan werden muss.*“ Zeugnisse naturwissenschaftlicher Aufbruchstimmung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, deren Relativität auch Einstein kannte: „*Ich denke niemals an die Zukunft. Sie kommt früh genug.*“ Ob die Verfasser der Studie sich insgeheim diesen Satz zu Eigen gemacht haben?

Eine Gesellschaft, die seit Jahrzehnten vor ihren geschichtlichen Bezügen oder gar zwingenden Erkenntnissen davonläuft, hat es schwer, Mut und Kreativität aus sich zu schöpfen. Oder noch weiter zurück: Wer hat denn heute noch das „*Gefühl, daß die Advokaten wichtig, unberechenbar und besonders überwachungsbedürftig zugleich*“ seien? (H. Siegrist, Advokat, Bürger und Staat, 1996, S. 59, Rechtsanwälte in Preußen und Bayern 1700-1850) „*Wer vor seiner Vergangenheit flieht, verliert immer das Rennen*“ (T. S. Eliot) - eine tägliche Anwaltserfahrung.

Wenn die Studie tatsächlich das gegenwärtige und zukünftige Anwaltsbild (umfassend) wiedergeben würde, wäre dies Anlass für mich, meine Zulassung zurückzugeben. Mein Berufsverständnis erschöpft sich nicht in einer zweifelsohne notwendigen Analyse des „Marktes“ und der Befolgung einiger länger bekannter Marketingratschläge.

Wer sich selbst und anderen gegenüber immer wieder die vermeintliche eigene Bedeutungslosigkeit vor Augen führt, wird sich auch darin wiederfinden. Deshalb bietet die Studie so vortrefflich Anlass zur Reflexion über den eigenen Beruf und dessen Rolle im „ökonomisierten Markt“.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Bitte beachten Sie:

Wegen umfangreicher Bauarbeiten im Justizpalast muss die MAV-Geschäftsstelle (ASC), Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, von 15. Juli 2013 bis ca. 16. August 2013 geschlossen bleiben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



MAV
Münchener Anwaltverein e.V.

Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2013

mit Neuwahl des Vorstands

Donnerstag, den 24. Oktober 2013, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München
Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

| 3

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2012
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon)
Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Neuwahl des Vorstands
Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Gemischte Gefühle

Während viele von uns mit gemischten Gefühlen auf den elektronischen Rechtsverkehr blicken (siehe die Auswertung des Berufsrechtsbarometers weiter hinten in diesem Heft), hat sich mein Horizont aufs Barometer verengt, das ich mit gemischten Gefühlen betrachte: Nach Wochen des Regens zum Redaktionsschluss endlich Temperaturen deutlich über 30 Grad, Sonnenschein von morgens bis abends, ein strahlend blauer Himmel – andererseits ist es jetzt so schrecklich heiß, selbst Nichtstun wird anstrengend, darüber, wie sich Arbeit anfühlt, würde ich gerne das Mäntelchen der Barmherzigkeit hängen (aber das wärmt auch noch zusätzlich ...).

4 |

So ärgere ich mich seit Tagen über mich selbst – kann man denn nie zufrieden sein? Sowohl bei Licht als auch im Schatten betrachtet: Wir hier in München haben Glück gehabt, wir hatten nur richtig schlechtes Wetter – andere, gar nicht weit, hatten eine existenzbedrohende Flutkatastrophe und haben immer noch ihre existenzbedrohenden Folgen. Ja, es ist im Moment für die meisten von uns ein wenig zu warm – wie gut, dass es bei uns nicht 365 Tage im Jahr so warm ist und das Wort „Backofentemperatur“ bei uns immer eine maßlose Übertreibung ist. **Aus dieser Erkenntnis muss man ja kein dauerhaftes Hosianasingen ableiten, aber ein etwas ausgeglichenerer Blick auf die Realitäten des Lebens täte manchmal schon gut.** In diesem Zusammenhang fällt mir ein, dass mir kürzlich ein hochinteressantes Buch in die Hände geraten ist und sich auf meinen ständig überhöhten Lektürestapel vordrängt hat. Es heißt „Schnelles Denken, langsames Denken“, der Autor (Daniel Kahnemann) hat als Psychologe den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften erhalten und es behandelt die typischen Denkmuster von Menschen, die manchmal so ganz anders sind, als wir es wahrhaben wollen. Die Erkenntnis ist (wie so häufig) zwar noch nicht der halbe Weg zur Besserung, warum das so ist und dass das so ist, lernt man auch aus der Lektüre dieses Buches – aber ohne Erkenntnis gibt es gar keinen Weg, mit Erkenntnis immerhin einen Horizont. Das Buch enthält im Übrigen auch hochinteressante Beispiele für den häufig unterschätzten Einfluss von Emotionen auf das rationale Verhalten in unserem beruflichen Bereich, es ist ein dicker Wälzer, keine leichte Kost, liest sich aber gut, es ist weder ein trockenes Sachbuch noch seicht. **Wenn's also wirklich mal zu heiß zum Arbeiten ist, empfehle ich Lesen.**

Schon im letzten Heft hatte ich Sie auf das neue Buch von Professor Dr. Benno Heussen mit seinen Reportagen aus der Innenwelt des Rechts hingewiesen. Beim Anwaltstag in Düsseldorf ist mir Frau Kollegin Assmann, die zuständige Lektorin beim Boorberg Verlag begegnet, als ich gerade die Pause zwischen zwei Veranstaltungen zu einem Bummel über die Stände der Aussteller (und eine Einkehr am Stand der HDI zum Konsum der legendären „Apotheke“, einem Kräuterlikör mit fast magischen Nebenwirkungen gegen Husten, Fieber, Heiserkeit – dankbarer Gruß an Direktor Matthias Kronberg und sein Team) nutzte. Den Zusatznutzen des angenehmen Gesprächs mit Frau Kollegin Assmann finden Sie in unserem „Summer Special“, der Leseprobe weiter hinten im Heft. Wer das Buch schon gelesen hat, dem fallen bestimmt auf Anhieb mehrere

Stellen ein, die er/sie noch besser findet, das Buch ist einfach faszinierend, mal anekdotisch, mal philosophisch, mal wirtschaftsanalytisch, mal gesellschaftspolitisch. Hope you like my pick! (Nach der Lektüre des Buches hat auch die Autorin dieser Kolumne das Bedürfnis, sich zu globalisieren, verspricht aber, dass die Kolumnensprache künftig wieder deutsch ist.)

Kollege Professor Dr. Heussen hat im Moment einen ziemlich dicken Stein bei mir im Brett, nicht nur, dass er mir ein Exemplar des Buches vorab zugehört hatte, er hat mich auch zu einem „schönen Abend mit Rückblicken, Ausblicken und Seitenblicken“ anlässlich 40-jähriger Kanzleitätigkeit eingeladen. Ein wirklich schöner Abend in perfektem Ambiente und ganz im richtigen Ton (noch mal zum Schmunzeln für die Anglisten unter uns die Wahl des Ensembles „4 to the Bar“ - überaus passend!). Nachdem der Autorin mehrere bekennende Leser der Kolumne an diesem Abend begegnet sind, habe ich trotz meiner Erkältung (die „Apotheke“ ist zwar magisch, aber doch kein Wunderheilmittel) den Abend besonders genossen. Dass die Moderatorin zu Anfang einen Mietpreis aus der Anfangszeit der Kanzlei zweimal völlig unbeirrt mit 17 Mark und 50 Cent wiedergegeben hat, ist ein weiteres heiteres Detail, das ich von diesem rundum zauberhaften Abend mitgenommen habe.

Nach den Blütenkränzen für HDI und Professor Heussen ist es nun aber höchste Zeit, den virtuellen Blütenkranz für den hervorragend gelungenen, tollen Anwaltstag in Düsseldorf und sein Rahmenprogramm zu binden: **Der Düsseldorfer Anwaltverein und sein Vorsitzender, Herr Kollege Böhm**, haben es wirklich verstanden, durchgängig und speziell bei „Come together“ und „Begrüßungsabend“ **perfekte rheinische Gastfreundschaft** zu zelebrieren – trotz Husten und Erkältung (bekämpft mit Aspirin und „Apotheke“) habe ich selten einen Anwaltstag so genossen (u.a. die wirklich **hervorragende Rede** der Richterin am BVerfG, Frau Prof. Dr. Baer) und so neben fachlichem Ertrag auch schöne Erinnerungen mitgenommen. Damit Sie sich vielleicht nächstes Jahr auch ein solches Erlebnis gönnen, möchte ich Sie auf die Möglichkeit hinweisen, sich über diverse Videos auf der Homepage der DAV (www.anwaltverein.de) ein eigenes Bild zu machen. Da ich diesmal nur die Rede des Siegers im Rahmen der Zentralveranstaltung hören konnte, schaue ich sicher unter www.DAV-Redewettstreit.de in Kürze auch die beiden nächstplatzierten an. Auch ich denke jedes Jahr wieder, dass ich eigentlich keine Zeit hätte, zum Anwaltstag zu fahren, und obwohl ich vorher schon weiß, dass es die einzig richtige Entscheidung ist, bin ich am Ende doch immer überrascht davon, wie richtig sie war! **Was will ich Ihnen wohl damit sagen? ... Richtig!**

Zum Ende noch ein kleiner Wermutstropfen: Ich hatte für die Rubrik Kuriosa einen netten Auszug aus dem Schriftsatz eines Gegners beiseite gelegt – er ist mir verloren gegangen. Bei der Lektüre des Roh texts des Heftes bin ich aber auf folgenden Satz aus einer Buchrezension unseres Kollegen Peter Irrgeher gestoßen, der lautet:

„Wenn es dem Autorenteam gelingt, einen ähnlich griffigen Namen wie den Vorläufer „Göttlich/Mümmeler“ zu finden, ist es diesem Klassiker gelungen, im Zeitenwandel zu bestehen.“

Ich finde das wahnsinnig komisch, die griffigen Kollegen Rehberg (sic!) Schons wahrscheinlich auch, und ich kann nur hoffen, dass der Kollege Irrgeher mir das nicht als Undank übel nimmt. **Gelten doch ihm wie den anderen Mitwirkenden an diesem Heft mein herzlicher Dank.** (Einen Gutschein für einen Scherz auf meine Kosten würde ich ihm eventuell auch noch zum Ausgleich geben ...)

So, durch das Schreiben dieser Kolumne hat sich mein Gefühlskompass zum Redaktionsschluss wieder eingeordnet, passend dazu beginnt gleich unsere Führung durch das „Licht des Nordens“ – allein der Gedanke zaubert eine kühle Brise auf meine Schultern!

Kommen Sie gut durch die Sommerpause, und bleiben Sie beim Arbeiten, Leben und Lesen gelassen (cool) und wohltemperiert!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues von der MediationsZentrale

Nach dem sehr erfolgreichen Vortragsabend mit dem Erziehungsberater Jan-Uwe Rogge zum Thema „Pubertät. Loslassen und Halt geben“ am 11. Juni setzten wir die Vortragsreihe der MediationsZentrale fort:

Dr. Dirk Ippen

- einer der größten Zeitungsverleger Deutschlands –

spricht zum Thema

Vom gesprochenen Wort zum Zeitalter der verbundenen Sozialnetze

Die Revolution der Medienlandschaft und ihre Auswirkungen auf unser Leben

**am Donnerstag, den 11. Juli 2013
um 19:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr**

„Alte Rotation“,

Pressehaus der Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co.KG
Paul-Heysel-Straße 2-4, 80336 München

Im Anschluss an den Vortrag gibt es Gelegenheit zum Gespräch bei Käse und Wein.

**Unkostenbeitrag 10 € - Anmeldung erbeten unter:
barbara@v-petersdorff.de**

Zu dieser Veranstaltung laden wir Sie und gern auch Ihre Freunde herzlich ein.

Barbara von Petersdorff-Campen

Rechtsanwältin – Mediatorin

Vorstand der MediationsZentrale München

ARGE Beratungshilfe des MAV

Die **ARGE Beratungshilfe** des MAV hat sich zur Aufgabe gemacht, den **Ablauf des Beratungshilfeverfahrens zu verbessern**. Für weitere Gespräche mit den verantwortlichen Rechtspflegern bzw. dem Präsidium des Amtsgerichts München **bitten wir Sie um Zusendung von Erfahrungsberichten** in diesem Zusammenhang an den MAV, zu Händen RAin Sigrid Reinthaler.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in der ARGE Beratungshilfe haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an unsere Geschäftsstelle im Justizpalast.

Anschrift:

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7 / Zi. 63, 80335 München.
Telefon: 089 - 55 86 50, Fax: 089 - 55 02 70 06
Internet: www.muenchener.anwaltverein.de
E-mail: info@muenchener.anwaltverein.de

Anzeigen



HOUBEN VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**



Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung ab 26,60 EUR
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Rechtsassessor
Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV
Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn
www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** *Ich vertrau der DKV*

DAV-Ratgeber im ASC erhältlich!

Der DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde neu aufgelegt und ist in der Geschäftsstelle des MAV vorrätig. Die komplett neu überarbeitete 13. Auflage enthält auf rund 770 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft. Ob für Existenzgründer/innen oder Angestellte – der DAV-Ratgeber ist ein Standardwerk, das die wichtigsten Informationen bündelt.

Es gibt Beiträge zur Gründungsplanung, zur Finanzierung, zum Personalmanagement, zum Vergütungsrecht und zu vielem mehr. Neu sind ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit als Marketinginstrument, Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) sowie zu Social Media-Portalen als Instrument für die Mandantenbindung.

Wichtige Hinweise findet man auch hinsichtlich der Spezialisierungen in einzelnen Rechtsgebieten.

Die namhaften Autoren des Ratgebers sind durch die Bank erfahrene Praktiker und können Berufseinsteigern Informationen von praktischem Wert vermitteln. Neben Fragen, die sich z.B. der Anwaltschaft allgemein, der eigenen Kanzlei oder den ersten 100 Tagen widmen, sind von besonderem Wert auch die Musterverträge für Sozietäten.

Der DAV-Ratgeber wird vom DAV und dem FORUM Junge Anwaltschaft im DAV herausgegeben. Sie können ihn gegen eine Schutzgebühr von 5,00 Euro oder gegen einen entsprechenden Gutschein in der Geschäftsstelle des MAV im Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 abholen.

Die Kanzlei als Ausbilder

2. Soldan ReNo-Preis

Deutschlandweiter Wettbewerb für die beste ReNo Fachkraft

In diesem Jahr findet erneut der Wettbewerb um Deutschlands beste ReNo und ReFa Fachkraft statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte. In diesem Jahr wird es leider keine gesonderte Aufgabenkategorie für Notariatsfachangestellte geben. Diese können aber dennoch gerne an dem Wettbewerb teilnehmen, die Aufgabenschwerpunkte werden wie im Vorjahr aus den Bereichen Zwangsvollstreckung/Mahnverfahren, RVG, Kanzleiorganisation und Mandantenkommunikation kommen.

Bewerbungsschluss: 15. Juli 2013

Ablauf: Nach der Bestätigung der Bewerbung erhalten die Teilnehmer einen Termin für einen Online-Test, der aus ca. 20 bis 30 Multiple Choice aus den genannten Bereichen besteht. Neben der korrekten Beantwortung wird auch die Bearbeitungszeit gewertet.

Die besten 30 Teilnehmer aus dem Online-Test gelangen in die Klausurrunde, hier werden konkrete Aufgaben aus den Themenbereichen gestellt, die schriftlich im Rahmen einer Hausarbeit (insofern ist die Bezeichnung Klausurrunde nicht ganz zutreffend) bearbeitet werden müssen.

Die 3 besten Bearbeitungen gelangen in die finale mündliche Prüfung. Die Platzierung der Plätze 1 bis 3 wird nicht wie im Vorjahr vor Publikum, sondern im Wege einer Online-Konferenz mit der Jury im ca. 45 Minuten Prüfungsgespräch ermittelt. Hierzu müssen die Teilnehmer zum vereinbarten Termin den Zugriff auf einen handelsüblichen, internetfähigen

Rechner samt Ton, Webcam und Headset/Mikro haben. Genaue Anforderungen und Termin werden mit den drei Finalisten im Detail erörtert (Voraussichtlich September/Oktober 2013).

Neben dem Titel winken den Teilnehmern Preisgelder in Höhe von insgesamt 6.000 Euro.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.soldan.de/renopreis/>

assessor-examen.de

Seit Ende 2012 bietet die Deutsche Anwaltakademie einen

Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren.

Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<http://www.assessor-examen.de>

EU-Förderung für europäische ReNo-Auszubildende

Rechtsanwaltsfachangestellte mit perfekten Fremdsprachenkenntnissen sind rar. Warum es nicht einmal mit Muttersprachlern versuchen?

Anwaltskanzleien können von dem Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (abgekürzt: „MobiProEU“ siehe <http://www.thejobofmylife.de/de/foerderprogramm/fuer-auszubildende.html>) profitieren.

Die EU unterstützt damit junge Menschen aus Europa im Alter von 18 bis 35 Jahren, die eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen wollen, mit Deutschsprachkursen und finanziellen Mitteln.

Alle Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn unter:

Telefon: 0228 7131083,
E-Mail: thejobofmylife@arbeitsagentur.de,
Internet: www.thejobofmylife.de

oder auf der Website des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>
(Quelle: DAV Homepage)

Aktuelles

Elektronischer Rechtsverkehr

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung verabschiedet. Das nun verabschiedete Gesetz weist gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf einige Änderungen auf. Dabei ist besonders erfreulich, dass die Vorschrift des § 174 ZPO im Hinblick auf den Nachweis des elektronischen Zugangs zugunsten der Anwaltschaft geändert wurde. Der Regierungsentwurf sah ursprünglich vor, dass das Empfangsbekenntnis abgeschafft und durch eine durch das künftige elektronische Postfach der Anwälte automatisch generierte Eingangsbestätigung ersetzt wird. Die Zustellung sollte nach drei Tagen ab Eingang der Schriftstücke im elektronischen Postfach des Anwalts als bewirkt gelten. Die BRAK konnte sich mit ihrer Kritik und ihrem Gegenvorschlag durchsetzen: Das bisherige Empfangsbekenntnis wird nun durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis ersetzt, das in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln ist.

Weiterführende Links:

- Presseerklärung der BRAK (Nr. 11 v. 14.06.2013)
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2013/presseerklaerung-11-2013/>
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 17/13948)
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713948.pdf>
- Stellungnahme der BRAK zur Anhörung im Bundestagsrechtsausschuss am 15.04.2013 (Stlln.-Nr. 6/2013, April 2013)
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/april/stellungnahme-der-brak-2013-06.pdf>
- Presseerklärung der BRAK anlässlich der Anhörung im Bundestagsrechtsausschuss (Nr. 5 v. 15.04.2013)
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2013/presseerklaerung-5-2013/>
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BT-Drucks. 17/12634)
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712634.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 11/2013 v. 14.06.2013)

Gebührenrecht

Verfahrenswerte in Ehewohnungs- und Haushaltssachen

I. Die gesetzliche Regelung

Mit Einführung des FamFG zum 1. 9. 2009 sind auch die Werte für Ehewohnungs- und Haushaltssachen neu geregelt worden, was sich in der Praxis aber zum Teil noch nicht herumgesprochen hat.

Die Wertvorschriften für Ehewohnungs- und Haushaltssachen finden sich – wie alle anderen Verfahrenswertvorschriften in Familiensachen – im FamGKG. Einschlägig ist insoweit § 48 FamGKG:

§ 48 FamGKG (Ehewohnungs- und Haushaltssachen)

(1) In Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert 3.000 Euro, in Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4.000 Euro.

(2) In Haushaltssachen nach § 200 Abs. 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Wert 2 000 Euro, in Haushaltssachen nach § 200 Abs. 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 3.000 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

II. Ehewohnungssachen


1. Nutzungsüberlassung

In Verfahren auf Überlassung der Ehewohnung zur alleinigen Nutzung kommt es nicht mehr - wie noch nach dem GKG - auf den Jahresmiet- oder -nutzungswert der Wohnung an. Der Gesetzgeber hat hier vielmehr Regelwerte eingeführt. Anliegen des Gesetzgebers war es, die bisherigen Streitigkeiten über die Höhe einer angemessenen Miete bzw. Nutzungsentschädigung zu vermeiden. Häufig wurde früher mehr über den Wert der Wohnung gestritten als über deren Zuweisung.

Der Gesetzgeber hat nunmehr angeordnet, dass grundsätzlich von folgenden Regelwerten auszugehen ist:


Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

organisierte Mandatsverwaltung



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de

(08165) 9406-0

- Überlassung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung für den Zeitraum der Trennung (§ 1361b Abs. 1 BGB): 3.000,00 €
- Überlassung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung für den Zeitraum nach Scheidung der Ehe (§ 1568a Abs. 1 BGB): 4.000,00 €

Nach § 48 Abs. 3 FamGKG besteht die Möglichkeit, bei Unbilligkeit einen höheren oder auch niedrigeren Wert festzusetzen. Von einer solchen Unbilligkeit kann ausgegangen werden, wenn die Wohnung überdurchschnittlich groß bzw. teuer ist oder wenn ein Ehegatte besonders dringend auf die Überlassung der Wohnung angewiesen ist.

2. Verfahren auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung

a) Für den Zeitraum der Trennung
Wird eine Nutzungsentschädigung für den Zeitraum der Trennung verlangt, richtet sich auch hier der Verfahrenswert nach dem Regelwert des § 48 Abs. 1 FamGKG i. H. v. 3.000,00 €. Dies ergibt sich daraus, dass § 48 Abs. 1 FamGKG ausdrücklich auf § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG verweist und dieser wiederum ausdrücklich den Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB erfasst:

Antrag auf Zahlung einer Nutzungsvergütung für die Zeit der Trennung

Nutzungsentschädigungsansprüche nach § 1361b Abs. 3 BGB unterfallen der Regelung des § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, so dass für sie der pauschale Wertansatz des § 48 Abs. 1 FamGKG gilt und der Verfahrenswert in der Regel 3.000,00 Euro beträgt. § 51 Abs. 1 FamGKG oder § 9 ZPO sind nicht analog anzuwenden.

OLG Bamberg, Beschl. v. 10. 2. 2011 - 2 UF 289/10 (AGS 2011, 197 m. Anm. Thiel = NJW-Spezial 2011, 252 = FamRZ 2011, 1424)

b) Für den Zeitraum nach Scheidung der Ehe
Für den Zeitraum nach Scheidung der Ehe liegt keine Ehwohnungssache mehr vor. Wird eine Nutzungsentschädigung für die Zeit nach der Scheidung verlangt, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Familienstreitsache nach § 266 Abs. 1 FamFG. Anspruchsgrundlage ist jetzt auch nicht mehr § 1361b BGB, sondern § 745 Abs. 2 BGB. Da insoweit eine Geldforderung zugrunde liegt, gilt § 35 FamGKG. Maßgebend ist die Dauer, für die eine Nutzungsentschädigung verlangt wird. Die Dauer ist gegebenenfalls zu schätzen (§ 42 Abs. 1 FamGKG).

Unzutreffend ist die Auffassung des OLG Hamm, das auch insoweit von dem Regelwert des § 48 Abs. 1 FamGKG ausgeht.

Antrag auf Zahlung einer Nutzungsvergütung nach Rechtskraft der Scheidung

Der Verfahrenswert eines Antrags auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die ehemalige Ehwohnung bemisst sich auch dann nach § 48 Abs. 1 FamGKG, wenn die Nutzungsentschädigung für die Zeit nach der Scheidung begehrt wird.

OLG Hamm, Beschl. v. 8. 1. 2013 - II 6 UF 96/12 (AGS 2013, 183 = RVG-prof. 2013, 55 = NJW-Spezial 2013, 285)

Diese Bewertung widerspricht dem Gesetz. Es handelt sich nicht um eine Ehwohnungssache, sondern um eine sonstige Familienstreitsache, die auf eine Geldforderung gerichtet und damit zwingend nach § 35 FamGKG zu bewerten ist.

III. Haushaltssachen

Auch in Haushaltssachen gelten Regelwerte, und zwar:

- Verteilung der Haushaltsgegenstände für den Zeitraum der Trennung (§ 1361a Abs. 1 BGB): 2.000,00 €
- Verteilung der Haushaltsgegenstände für den Zeitraum nach Scheidung der Ehe (§ 1568b Abs. 1 BGB): 3.000,00 €

IV. Einstweilige Anordnungen

Ergehen im Rahmen einer Ehwohnungs- oder einer Haushaltssache einstweilige Anordnungen, so fehlt es – im Gegensatz zur früheren Regelung des § 53 GKG a. F. – an ausdrücklichen Regelungen. Auszugehen ist also zunächst einmal wiederum vom jeweiligen Hauptsachewert. Soweit die einstweilige Anordnung gegenüber der Hauptsache eine geringere Bedeutung hat, ist der Wert danach nach § 41 S. 1 FamGKG zu ermäßigen. Fehlen Anhaltspunkte, um wieviel der Hauptsachebetrag zu ermäßigen ist, ist gem. § 41 S. 2 FamGKG vom hälftigen Hauptsachewert auszugehen.

Wird im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens auch ein Vergleich zur Hauptsache geschlossen, ist nicht der Wert des Anordnungsverfahrens zu erhöhen. Vielmehr ist der Verfahrenswert unter Beachtung des § 41 FamGKG festzusetzen und für den Vergleich ein Mehrwert in Höhe des Werts der Hauptsache zu berücksichtigen:

Antrag auf einstweilige Anordnung in einer Haushaltssache: Bemessung des Verfahrenswerts bei endgültiger Haushaltsaufteilung im Vergleich

Der Verfahrenswert für einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung in einer Haushaltssache kann mit 1.000 Euro bemessen werden, auch wenn sich die Beteiligten in einem Vergleich auf eine endgültige Aufteilung des Hausrats geeinigt haben, weil dies nur zu einem Überhang bei der Einigungsgebühr führt.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16. 3. 2012 - 6 WF 13/12 (MDR 2012, 919 = AGS 2012, 309 = FuR 2012, 498)

V. Anhang Gewaltschutzverfahren

Wird in einem Gewaltschutzverfahren beantragt, dem Antragsgegner das Verlassen der Wohnung aufzugeben, handelt es sich nicht um eine Ehwohnungssache, sondern um eine Gewaltschutzsache nach § 2 GewSchG, deren Bewertung § 49 FamGKG folgt. Hier werden die Verfahren betreffend das Verlassen bzw. die Zuweisung der Wohnung mit dem vergleichbaren Wert des § 48 Abs. 1 FamGKG in Höhe von 3.000,00 € bemessen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Arbeitsunfähigkeit eines Rechtsanwalts

Der BGH hat mit Urteil vom 03.04.2013 (IV ZR 239/11) entschieden, dass ein Rechtsanwalt auch dann arbeitsunfähig i.S. von § 1 Abs. 3 Satz 1 MB/KT 2009 sei, wenn er lediglich zu einzelnen Tätigkeiten in der Lage sei, die im Rahmen seiner Berufstätigkeit zwar auch anfallen, isoliert betrachtet aber keinen Sinn machen würden. Um arbeitsfähig zu sein, müsse der Rechtsanwalt dementsprechend zur umfassenden Bearbeitung seiner Mandate fähig sein. Das Urteil finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH unter: <http://www.bundesgerichtshof.de>.

BGH-Urteil vom 03.04.2013 - IV ZR 239/11
(Quelle: RAK München, Newsletter 5/2013)

BGH: Unmittelbar das Mandat betreffende Fragen müssen vom Anwalt bearbeitet werden

Der BGH hat mit Beschluss vom 02.10.2012 (VI ZB 71/11) entschieden, dass die Klärung der Frage mit dem Mandanten, ob gegen ein Urteil Berufung eingelegt werden soll, nicht allein in einem Telefongespräch mit einer Kanzleikraft überlassen werden dürfe.

Zwar dürfe der Rechtsanwalt einfache Verrichtungen, die keine besondere Geistesarbeit oder juristische Schulung verlangen, wie etwa Botengänge oder die Eintragung vorher vom Anwalt verfügbarer Fristen, zur selbständigen Erledigung auf sein geschultes und zuverlässiges Büropersonal übertragen. Die Klärung einer Frage, die unmittelbar das Mandat betreffe, dürfe jedoch nicht der Kanzleikraft überlassen werden.

Das Urteil finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH: <http://www.bundesgerichtshof.de>

BGH, Urteil vom 02.10.2012 - VI ZB 71/11
(Quelle: RAK München, Newsletter 5/2013)

Interessantes

Europäisches Parlament: Einigung zur Grenzüberschreitenden Kontenpfändung

Der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments hat am 30. Mai 2013 den Berichtsentwurf (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/pr/892/892675/892675de.pdf) von Berichterstatter Raffaele Baldassarre (Änderungsanträge 1-17 (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/am/935/935593/935593de.pdf), 56-110 (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/am/928/928821/928821de.pdf)) zum Verordnungsvorschlag KOM(2011) 445 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0445:FIN:DE:PDF>) für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung angenommen (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%20fEP%20f%20fNONSGML%20bCOMPARL%20bPE-513.017%20b01%20bDOC%20bPDF%20bV0%20f%20fEN>) (s. EiÜ 08/13, 42/12). Der Ausschuss fordert, dass grenzüberschreitende Pfändungsbeschlüsse kein Guthaben aus Finanzinstrumenten, sowie keine Testament- und Erbnachlässe einbeziehen. Kosten der ausführenden Bank

müssen in einer einmaligen Festgebühr verlangt werden und dürfen nicht tatsächlich entstandene Kosten überschreiten. Falls für die endgültige Beschlussfassung notwendig, soll ein Gericht den Antragsgegner bereits vor einem Pfändungsprozess anhören können. Des Weiteren müssen Antragssteller in prekärer finanzieller Lage keine Sicherheitsleistung vor dem vollstreckenden Gericht vorlegen. In einer Orientierungsaussprache des Rates wurden die vorgelegten Grundprinzipien (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/13/st10/st10047.en13.pdf>) der Präsidentschaft befürwortet. Die Verhandlungen auf Ratsebene werden noch weiter fortgesetzt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 20/2013 vom 14. Juni 2013)

Europäische Kommission: Kollektiver Rechtsschutz in allen Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission fordert alle EU-Mitgliedsstaaten auf, ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes zur Verfügung zu stellen. Um den Zugang zum Recht zu verbessern, hat die Kommission am 11. Juni 2013 eine entsprechende Empfehlung C(2013) 3539 (http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c_2013_3539_de.pdf) veröffentlicht (s. EiÜ 4/12 <http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2012/EiUe-04-2012.pdf>). Als Paket hat sie zugleich einen Richtlinienvorschlag über kartellrechtlichen Schadensersatz vorgestellt (siehe Artikel unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-20-13-final.pdf>). In der Empfehlung sind eine Reihe unverbindlicher Grundsätze aufgeführt, mit denen Rechtsverletzungen im Wege der Unterlassungs- oder Schadenersatzklage verfolgt werden könnten, insbesondere in den Bereichen Verbraucherschutz, Wettbewerb, Umweltschutz und Finanzdienstleistungen. Angeregt wird etwa die Einführung eines „Opt-in“-Prinzips, nach dem die Klagepartei nur durch ausdrückliche Zustimmung ihrer Mitglieder gebildet werden kann. Zur Vermeidung eines vermeintlichen Anreizes für Missbrauch sollen ferner Erfolgshonorare nicht zulässig sein. Aus gleichem Grund empfiehlt die Kommission den Mitgliedsstaaten Strafschadensersatz auszuschließen und nur den Ersatz von tatsächlich verursachten Schäden vorzusehen. Weiterhin soll die Finanzierung eines Verfahrens durch private Dritte ausgeschlossen werden oder zumindest besonderen Transparenzbedingungen unterliegen, um Interessenskonflikten vorzubeugen. Darüber hinaus soll auch die alternative Streitbeilegung gefördert werden. Die Mitgliedsstaaten sind nun aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Jahre geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 20/2013 vom 14. Juni 2013)

Anzeige

17. Zertifikatsausbildung

Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement

Wir bieten an:

- Basisausbildung, 6 Module oder Gesamtausbildung 9 Module
 - Qualitätsstandard BMWA®,
 - Beginn: München, 10. Oktober 2013,
- Abschluss: 05. Juli 2014 bzw. 17. Januar 2015 als Wirtschaftsmediator/in BMWA®

IMB: Konfliktregelung mit Stil und Verstand
www.im-beziehungsmanagement.de



IMB GmbH
Institut für Mediation und
Beziehungsmanagement

Carl Orff Strasse 11
D-85591 Vaterstetten
Tel: +49 (8106) 302090
office@im-beziehungsmanagement.de
www.im-beziehungsmanagement.de

Berufsrechtsbarometer 2013: Rechtsanwälte blicken mit gemischten Gefühlen auf elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwälte bewerten das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindende „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ sehr unterschiedlich. Dies berichtete, laut einer Pressemitteilung des Soldan Institut für Anwaltsmanagement, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, aus Anlass der Vorstellung des „Berufsrechtsbarometers 2013“ auf dem 64. Deutschen Anwaltstag.

Die Umstellung der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten auf ein elektronisches Anwaltspostfach lehnen demnach 51 % der Rechtsanwälte, die sich zu dieser Frage bereits eine Meinung gebildet haben, ab. 49 % begrüßen die Einführung einer solchen Form der elektronischen Kommunikation mit der Justiz. 39 % der Befragten sprechen sich gegen die geplante Abschaffung von anwaltlichen Empfangsbekanntnissen in Papierform aus. Die Idee des Gesetzgebers, dass computergestützt automatische Empfangsbekanntnisse erstellt werden, unterstützt nur jeder zehnte Rechtsanwalt. Dr. Matthias Kilian zu den Ergebnissen: „Deutlich wird, dass viele Rechtsanwälte sich damit schwer tun, die Kontrolle ihrer Fristen aus der Hand zu geben. Deshalb werden automatisierte Zugangsnachweise von 90 % der Anwälte abgelehnt.“

Die generelle Einstellung pro und contra elektronischer Rechtsverkehr ist keine Altersfrage. „In manchen Punkten sind ältere Rechtsanwälte sogar aufgeschlossener als jüngere Kollegen. Entscheidend ist vor allem die Größe einer Kanzlei und die bereits erfolgende Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen“, so Kilian. Rechtsanwälte aus Kleinkanzleien lehnen die geplante Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs deutlich häufiger ab als ihre Kollegen aus größeren Sozietäten. Dies beruht nicht zuletzt auf dem Umstellungsaufwand, den der elektronische Rechtsverkehr mit sich bringen wird: 43 % der Befragten halten den für ihre Kanzlei notwendigen Aufwand für sehr hoch oder hoch. Nur 21 % prognostizieren einen niedrigen oder sehr niedrigen Aufwand. Das Resümee der Kölner Berufsforscher: „Für kleine Kanzleien und insbesondere für die große Gruppe der Einzelanwälte, die nebenberuflich oder in Teilzeit anwaltlich tätig ist, wird die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs häufig mit erheblichen Belastungen einher gehen – nicht jede Kanzlei verfügt bereits über die notwendige IT und entsprechendes kanzleiinternes Know-How.“

(Quelle: PM Soldan Institut für Anwaltsmanagement)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Justizministerkonferenz will Verbesserungen bei Käuferrechten prüfen

Merk: „Ich sehe Gesetzeslücken bei Garantie und Gewährleistung, die zum Nachteil für die Verbraucher sind.“

(PM Nr. 151/13 vom 13. Juni 2013)

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk freut sich, dass die Justizministerkonferenz ihrem Antrag gefolgt ist und den Verbesserungsbedarf bei den Rechten von Verbrauchern bei Kaufverträgen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Verbraucherschutzressorts prüfen lassen wird. „Das geltende Gewährleistungsrecht gibt meines Erachtens auf eine Reihe von Fragen keine zufriedenstel-

lenden Antworten“, so Merk. „Auf unsere Initiative hat die Verbraucherschutzministerkonferenz am 17. Mai 2013 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema beschlossen. Mit der Beteiligung der Justizressorts holen wir uns die Spezialisten ins Boot.“

Die Ministerin weist in diesem Zusammenhang auf eine vom Verbraucherzentrale Bundesverband im letzten September veröffentlichte Studie hin, wonach Einzelhandelsunternehmen bei Mängeln der Kaufsache überwiegend (in 76 % der Fälle) erst einmal auf die parallel bestehende Garantie des Herstellers verweisen. „Damit weichen sie ihren eigenen Gewährleistungspflichten als Verkäufer aus. Und das kann empfindliche Nachteile für den Käufer haben - etwa wenn ihm nach einem erfolglosen Reparaturversuch des Herstellers später vom Händler entgegen gehalten wird, dass der Defekt erst durch den Reparaturversuch entstanden sei“, so Merk. „Ich halte das für ungerecht. Der Verbraucher darf keinen Nachteil haben, wenn der Händler ihn auf die Garantie des Herstellers verweist. Wir brauchen hier im Gesetz eine klare Regelung.“

Regelungsbedarf sieht die bayerische Ministerin auch in anderen Fragen: „Wenn nach einer Reparatur oder einem Austausch die Ware wieder kaputt geht, wie lange gelten in diesem Fall die Gewährleistungsrechte? Beginnen die Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche dann neu oder laufen sie einfach weiter? Wer trägt die Verantwortung dafür, wenn der Käufer die Ware zur Reparatur an den Händler zurückschickt und sie unterwegs verlorengeht? - Das sind nur einige der Punkte, in denen wir das geltende Kaufrecht meines Erachtens weiterentwickeln und Klarheit schaffen müssen!“

Regelung zu kostenlosen Telefon-Warteschleifen tritt in Kraft

Verbraucherministerin Merk:

„Mit der Abzocke in der Warteschleife ist jetzt Schluss!“

Vorsicht aber bei Mobilfunknummern und Anrufen aus dem Ausland!“

(PM Nr. 134/13 vom 31. Mai 2013)

Seit dem 1. Juni 2013 dürfen Warteschleifen bei Sonderrufnummern nur noch eingesetzt werden, wenn die Warteschleifen für den Anrufer kostenfrei sind oder für den gesamten Anruf ein Festpreis (etwa 20 Cent/Anruf) gilt. Mit Beginn der ersten Warteschleife sind anrufenden Kunden über die voraussichtliche Wartezeit und die Art der Abrechnung zu informieren.

Bayerns Verbraucherministerin Dr. Beate Merk freut sich, dass die entsprechende Regelung im Telekommunikationsgesetz zum 1. Juni 2013 in Kraft trat. Merk: „Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist das eine gute Nachricht. Wer etwa Probleme mit seinem Telefonanschluss oder mit der Online-Buchung eines Flugs hat, darf nun fürs Warten in der Service-Hotline nicht mehr gesondert zur Kasse gebeten werden - und zwar unabhängig davon, ob der Anruf vom Festnetz oder vom Mobilfunknetz aus erfolgt ist. Bezahlen müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher künftig also bei Sonderrufnummern nur noch die Zeit, in der ihr Anliegen tatsächlich bearbeitet wird. Wer eine Nummer im Ortsnetz wählt, braucht lediglich die dabei anfallenden Verbindungsentgelte zu zahlen.“

Weiterhin Vorsicht geboten ist jedoch bei Anrufen zu Mobilfunknummern oder bei Anrufen aus dem Ausland. „Die Warteschleife bleibt hier nicht in jedem Fall ohne Zusatzkosten. Wer etwa aus dem Ausland bei der Service-Hotline eines Pannendienstes anruft, riskiert weiterhin, dass er für die Dauer der Warteschleife die Kosten bezahlt, die für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen“, so Merk.



12. Bayerischer IT-Rechtstag

IT-Recht und Europa

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 17. Oktober 2013: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Künstlerhaus München, Lenbachplatz 8

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | RA Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M., Universität Passau

Keynote: Europäisches IT-Recht – ein Versuch der Strukturierung und Systematisierung

10:00 bis 10:45 Uhr | RA Jörn Schoof, Leiter Corporate Affairs M-net Telekommunikation, Nürnberg

Die Providerhaftung und die EuGH Judikatur

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | RAin Dr. Truiken J. Heydn, TCI Rechtsanwälte, München

Gebrauchtsoftware – Entscheidung des EuGH und die Folgen

12:00 bis 12:45 Uhr | Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., ZAR, Karlsruhe

UsedSoft and beyond - Regel oder Ausnahme für andere Werkarten?

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | RA Konrad Zdanowiecki, Noerr LLP, München

Links, Frames & Co. - bittet der EuGH zur Kasse?

14:30 bis 15:15 Uhr | Thomas Zerdick, LL.M., Bereichsleiter „Datenschutzreform“, GD Justiz, Europäische Kommission, Brüssel (angefragt)

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | RA Dr. Jyn Schultze-Melling, Head of Group Data Protection (CPO), Allianz SE, München

Praxis des zukünftigen Europäischen Datenschutzrechts aus Unternehmenssicht

16:30 bis 17:15 Uhr | RA Dr. Fabian Niemann, Bird&Bird, Frankfurt und Düsseldorf

Europäische Cloud

17:15 bis 18:00 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion
Europäisches IT-Recht – ein Paradigmenwechsel für den deutschen IT-Juristen

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.t-systems.de



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Künstlerhaus München
Lenbachplatz 8
[Eingang Maxburgstraße]
80333 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)
– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Anmeldung: nächste Seite →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

IT-RT/M VII 2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 12. Bayerischer IT-Rechtstag | 17. Oktober 2013:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Künstlerhaus München, Lenbachplatz 8, 80333 München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

1.134 neue Volljuristen in Bayern im Jahr 2012

(PM Nr. 133/13 vom 31. Mai 2013)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat bekannt gegeben, dass im letzten Jahr 1.134 Teilnehmer und damit 86 % der Kandidaten die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden haben, also fertige Volljuristen sind. Im Vorjahr 2011 waren es mit 1.166 Teilnehmer 85 % der Kandidaten gewesen: „Was mich besonders freut, ist: Unsere jungen Juristen sind schnell und gut! Und das, obwohl die Anforderungen in Bayern hoch sind. Das zeigt sich an der Studiendauer und den Ergebnissen.“ Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, steht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung zur Verfügung.

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern im vergangenen Jahr lag bei 9,17 Semester (Erstbleger, die die Prüfung bestanden haben) bzw. 9,92 Semestern (Erstbleger und Wiederholer zusammen). Die Zweite Juristische Staatsprüfung findet dann regelmäßig nach zwei weiteren Jahren statt.

Die Ministerin abschließend: „Die Juristenausbildung in Bayern ist anspruchsvoll und wahrlich nicht immer ein Zuckerschlecken! Jeder, der sie - noch dazu mit hohem Tempo und gutem Ergebnis - absolviert, kann stolz darauf sein und hat etwas "unter den Füßen". Ich gratuliere allen Absolventinnen und Absolventen von Herzen und wünsche Ihnen für Ihre berufliche Zukunft alles Gute!“

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Gewaltfreie Kommunikation

4. GFK-Workshop-Tage in München
Samstag/Sonntag 13./14.7.2013

2 Tage - 14 TrainerInnen - 25 Workshops

Am 13./14. Juli laden 14 Münchner TrainerInnen dazu ein, die Gewaltfreie Kommunikation in verschiedenen Anwendungsbereichen in Beruf und Alltag kennen zu lernen. Sie können bis zu 3 Workshops pro Tag besuchen. So lernen Sie verschiedene TrainerInnen und Anwendungsmöglichkeiten der Gewaltfreien Kommunikation kennen. Zudem gibt es spezielle Angebote für EinsteigerInnen und Fortgeschrittene.

Veranstalter: Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation München e.V.

Weitere Informationen siehe unter www.gewaltfrei-muenchen.de



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 12./13. September 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Euro-

parechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden

Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP),

Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding),

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.),

ORRin Sabine Ahlers (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg)

RR Florian Vogel (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare der Regierung von Niederbayern).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 16.08.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)
Innstraße 40, 94032 Passau,
Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de
www.cep-passau.eu

4. Deutscher Oldtimerrechtstag am 12. bis 14. September 2013 im Abacco Hotel, Korntal-Münching

Der 4. Deutsche Oldtimerrechtstag findet vom 12. bis 14. September 2013 in Korntal-Münchingen bei Stuttgart statt. Hier werden aktuelle Rechtsfragen rund um Oldtimer unter der Leitung des Heidelberger Oldtimeranwalts Michael Eckert diskutiert. Herr Richter am Bundesgerichtshof Wellner wird über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Oldtimer-Sachschaden berichten. Der Heidelberger Oldtimeranwalt Thomas Haas erläutert aktuelle Urteile zur Gewährleistung beim Oldtimerkauf. Mit marken- und urheberrechtlichen Problemen bei Replikas befasst sich der Leiter des Mercedes Benz Classic Archivs Jürgen Wittmann. Die Frage, wem (insbesondere Vorkriegs-) Oldtimer gehören, die eine wechselvolle Geschichte während des Krieges und in der Besatzungszeit hinter sich haben, beleuchtet Rechtsanwalt Dr. Martius aus Aachen. Der Initiator des Oldtimerrechtstags, Oldtimeranwalt Michael Eckert, geht dann noch auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Oldtimern als Dienstwagen und zu strafrechtlichen Problemen rund um Oldtimer ein. Zum Rahmenprogramm gehört eine Besichtigung der Mercedes Benz Classic Werkstätten und des Mercedes Benz Museums in Stuttgart.

Nähere Einzelheiten finden sich unter www.oldtimer-rechtstag.de.

Weitere Auskünfte erteilen Marko Böhme (boehme@anwaltakademie.de) oder Rechtsanwalt Michael Eckert (eckert@oldtimeranwalt.de).

Teilnehmer, die mit einem Oldtimer anreisen, zahlen nur eine ermäßigte Teilnehmergebühr.



13. Oktober 2013 – 28. München Marathon

6. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 13. Oktober 2013 findet der 28. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. unter <https://portal.mikatiming.de/runabout/muenchenmarathon/2013/starter/de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle.

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

MUNDIAVOCAT

Football World Cup for Lawyers

Budapest – Next hosting city of the MUNDIAVOCAT in 2014!

Whereas the AMERICALLAWYERS just ended with great success with the victories of OAB Brasilia in the Classic Tournament and Mexico in the Master Tournament, and that the EUROLAWYERS promises to be a great event with more than 32 european lawyers teams, I have the pleasure to announce that the next MUNDIAVOCAT, the Football World Cup for Lawyers, will take place from May 23rd to June 1st 2014 in Budapest in Hungary!

The General Assembly of this event will be organized from September 13th to 15th 2013. All detailed information will be sent shortly. I look forward to meeting you in the next MUNDIAVOCAT!

Vincent PINATEL

Lawyer at the Bar Association of Marseille and

Founder of the MUNDIAVOCAT

www.mundiavocat.com

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Zweifel an der Gerichtsverwertbarkeit des Messverfahrens Poliscan Speed

Das AG Herford kommt in seinem Urteil vom 11.03.2013 – 11 OWi-502/Js 692/11 – 1180/11 – unter Bezugnahme auf den Beschluss des AG Aachen (vgl. TOP 1 Newsletter 4/2013 vom 12. März 2013 <http://www.verkehrsanwaelte.de/newsletter-archiv/va-info-04-2013/>)

zu dem Ergebnis, dass dem Betroffenen die von dem Polizeibeamten mit Hilfe des Messverfahrens Poliscan Speed vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht angelastet werden konnte. Das Messverfahren Poliscan Speed hat in Bezug auf die gerichtliche Verwertbarkeit deutliche Schwächen und kann deshalb nicht akzeptiert werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2013_07_p4.pdf

Sachverständigenkosten in voller Höhe zu erstatten

Das LG Bochum hat durch Urteil vom 19.04.2013 – I-5 S 135/12 – entschieden, dass die Kosten eines Sachverständigengutachtens als Kosten der Schadensermittlung grundsätzlich ersatzfähig sind. Bei der Erstellung eines Schadensgutachtens ist der Geschädigte frei, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl zu beauftragen. Er ist nicht verpflichtet, eine Preiskontrolle durchzuführen, wenn er den Rahmen des zur Herstellung Erforderlichen einhält. Ferner ist der Geschädigte nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2013_07_p5.pdf

Kein vorwerfbarer Abstandsverstoß, wenn Abstandsunterschreitung nur auf einer Strecke von 110 bis 120 m festgestellt werden konnte

Das AG Lüdinghausen hat durch Urteil vom 28.01.2013 – 19 OWi-89 Js 1772/12 – 216/12 – entschieden, dass dann, wenn die Dauer der Abstandsunterschreitung nur einen Streckenumfang von feststellbaren 110 bis 120 m und nicht die üblicherweise vorgesehene Dauer von 250 bis 300 m hatte, kein vorwerfbarer Abstandsverstoß festgestellt werden kann.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_09_p1.pdf

Keine Verpflichtung beschädigtes Fahrzeug für eine Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen

Das LG Lübeck vertritt in seinem Beschluss vom 19. April 2013 – 16 O 19/12 – die Ansicht, dass sich aus § 119 Abs. 3 VVG für den Geschädigten keine Pflicht ergibt, das beschädigte Fahrzeug für eine Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen. Er kann seiner sich aus § 119 Abs. 3 VVG ergebenden Verpflichtung durch Zurverfügungstellung des Gutachtens des Kfz-Sachverständigen und weiterer Fotografien nachkommen. Mehr kann von dem Geschädigten, der selbst kein Fachmann ist, nicht verlangt werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_09_p2.pdf

Ersatz der Rechtsanwaltskosten – Angemessenheit einer 1,3-Gebühr

Das AG Münster kommt in seinem Urteil vom 08.05.2013 – 55 C 4095/12 – zu dem Ergebnis, dass der Schädiger dem Geschädigten die Kosten der Rechtsverfolgung dann zu ersetzen hat, wenn die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe nicht derart klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Das AG Münster weist darauf hin, dass von einer solchen Konstellation bei Unfällen im Straßenverkehr nur in absoluten

Juli

■ RA Ingeborg Rakete-Dombek	
05.07. Neues vom Zugewinn	2
■ RA Dr. Walter Kogel	
12.07. Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	2
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
18.07. Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung	3
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
26.07. Unlautere Produktnachahmung	3
■ RA Prof. Dr. Harald Hess	
25.07. Arbeitsrecht in der Insolvenz	4
■ VRiOLG Wolfgang Frabm	
19.07. Arzthaftungsrecht	3

Vorschau Oktober

■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
01.10. RVG aktuell 2013 – Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II	
■ RA Horst Müller	
08.10. WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung	
■ RA Norbert Schneider	
10.10. Streitwerte optimal berechnen	
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
11.10. Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	
■ VRiOLG a.D. Karl-Heinz Keldungs	
15.10. Die Haftung der Architekten und Ingenieure	
■ Prof. Dr. Helmuth Pree	
22.10. Kirchenrecht für Rechtsanwälte	
■ Prof. Dr. Michael Huber	
23.10. Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner	
■ Prof. Dr. iur. Reinhard Bork	
24.10. Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der neuesten BGH-Rechtsprechung	

Das vollständige Programm für das 2. Halbjahr 2013 finden Sie in der August/September-Ausgabe der Mitteilungen und in Kürze auf der Homepage des MAV unter www.muenchener.anwaltverein.de

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Arbeitsrecht	4
Medizinrecht	4
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	5
Anmeldeformular	6

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 5



Familie und Vermögen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn

05.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Die Klärung umstrittener Fragen nach der Güterrechtsreform durch die Rechtsprechung schreitet voran.

1. **Der Faktor Zeit im Güterrecht:**
– Stichtage, Verfahrensverzögerung, Verjährung, Fristen, Bewertungen über die Zeit
2. **Der „Stichtag“ und seine absolute Wirkung – armer Romeo**
3. **Wo ist das Vermögen geblieben und wie kann man das erfahren?**
4. **Darf man während des gesetzlichen Güterstandes mit seinem Vermögen verfahren, wie man will?**

5. **Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen – oder?**
6. **Zuwendung und Verwirkung – zur „Wohlvhaltenspflicht“ des Beschenkten**
7. **Die fiktive Steuerlast – wirklich überall ein Muss?**
8. **Das Inkrafttreten der Reform und „alte“ Zugewinnausgleichsforderungen**
9. **Anspruch auf Zustimmung zur hälftigen Aufteilung gemeinsamer Konten**
10. **Gesamtschuldnerausgleich, Steuern und Sonstiges**

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitberausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck); „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

RA Dr. Walter Kogel, (Kanzlei Dr. Kogel, Aachen)

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

Intensiv-Seminar

12.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. **Die Ausgangslage**
– Wesen der Teilungsversteigerung
– Spekulationssteuer
– Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.
2. **Die Anordnung des Verfahrens**
3. **Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner**
4. **Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung**

5. **Probleme um die Wertermittlung**
6. **Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.:**
– die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
– Angebotsarten
– das geringste Gebot
– die Belastung des Miteigentumsanteils
7. **Der Versteigerungstermin selber**
8. **Die Erlösverteilung**
9. **Kosten**

RA Dr. Walter Kogel

- erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht, insbesondere Güterrecht
- Autor des Buches „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 4. Auflage, 2013
- Mitarbeit am „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“ (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ FamRZ-Buch 35 (Gieseking Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 6

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

18.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

I. Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts

II. Überblick über die Regelungen der ErbVO

1. Internationale Zuständigkeit
2. Anwendbares Recht
3. Anerkennung und Vollstreckung
4. Öffentliche Urkunden
5. Europäisches Nachlasszeugnis

III. Das Erbstatut im Einzelnen

1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
4. Testamentsform

IV. Das Europäische Nachlasszeugnis

V. Fallbeispiele

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Unlautere Produktnachahmung

26.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Der Schutz vor unlauteren Produktnachahmungen gehört zu den wichtigsten Zielen des Wettbewerbsrechts (Lauterkeitsrechts). Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) finden sich im UWG zahlreiche weitere Tatbestände, die dem Schutz vor Nachahmungen, Verwechslungen oder Herkunftstäuschungen dienen. Dabei sind insbesondere auch die Neuregelungen zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) in das UWG aufgenommen wurden. In dem Seminar werden die einschlägigen Tatbestände sowie aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schwerpunkte vorgesehen:

1. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den Schutz vor Produktnachahmungen
2. Aktuelle Rechtsprechung zu § 4 Nr. 9 UWG
3. Schutz vor Verwechslungen gemäß § 5 Abs. 2 UWG
4. Imitationswerbung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG
5. Täuschung über betriebliche Herkunft gemäß Nr. 13 Anhang UWG

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europ. u. dt. Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerbl. RS
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insb. Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 5

Arbeitsrecht

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Arbeitsrecht in der Insolvenz

25.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Grundsätze der betriebsbedingten Kündigung in Insolvenzantragsverfahren und in Insolvenzverfahren (§ 113 InsO)

- Beendigung der Arbeitnehmerverhältnisse u.a. die Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter
- Der besondere Kündigungsschutz

2. Die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB)

3. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang

4. Der Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als:
Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller);
„Hess, Sanierungshandbuch“ (Luchterband Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterband Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Arzthaftungsrecht

19.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMedizinR

1. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

- Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Deliktische Haftungsgrundlagen

2. Zuordnung des Handelns von Organen und Hilfspersonen

- Organhaftung
- Haftung für Erfüllungsgehilfen
- Haftung für Verrichtungsgehilfen

3. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

- Voraussetzungen
- Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (medizinischer Standard, Leitlinien u. Richtlinien)
- Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

4. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

- Wirtschaftliche Aufklärung
- Therapeutische Aufklärung

- Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

5. Verfahrensrechtliche Fragen

- Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, neues Vorbringen im zweiten Rechtszug)
- Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Behandlungsunterlagen, Strafanzeige, Schlichtungsstelle, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren)
- Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Befangenheit des Sachverständigen)

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter im für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungssenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Aufl., 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern
- richterliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 6

Intensiv-Seminar

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail m.stadler@maav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



Seminar-Anmeldungper Fax: **089. 55 134 100** (Schweitzer Sortiment) oder **089. 55 26 33 98** (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare
 Herrn Dr. Martin Stadler
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VII/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 5) an für folgende/s Seminar/e:

Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[2]	05.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[2]	12.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Europäische Erbrechtsverordnung	[3]	18.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Unlautere Produktnachahmung	[3]	26.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Arbeitsrecht in der Insolvenz	[4]	25.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht	[4]	19.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführer: Dr. Martin Stadler
 Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

Ausnahmefällen ausgegangen werden kann. Selbst wenn bei Verkehrsunfällen von einer eindeutigen Haftung dem Grunde nach gesprochen werden kann, erfordert jedenfalls die richtige Einschätzung des ersatzfähigen Schadens der Höhe nach bei Verkehrsunfällen in aller Regel Kenntnisse, die aus der Sicht des Geschädigten eine rechtskundige Vertretung erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen. Es besteht eine kaum überschaubare Vielzahl an rechtlichen Problemen, die in der Rechtsprechung zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden und die in der Person eines Geschädigten von vornherein Zweifel daran erwecken können, dass eine ihm gegenüberstehende Haftpflichtversicherung ihrer Ersatzpflicht der Höhe nach insgesamt nachkommen wird. Der Gebührensatz von 1,3 ist nicht zu beanstanden, da der Umfang der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit zumindest durchschnittlich war. Der Beklagte musste 3x angeschrieben werden, ihm musste ein vollständiger Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte überlassen werden, außerdem musste mit einem vierten Schreiben noch eine Nachforderung bzgl. des Nutzungsausfallschadens gestellt werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_09_p3.pdf

Angemessenheit einer 1,5-Gebühr

Das AG Halle hat in seinem Urteil vom 23.04.2013 – Geschäftsnummer: 98 C 3875/12 – dem Antrag auf Freistellung von den vorgegerichtlichen Anwaltskosten in Höhe einer 1,5-Gebühr entsprochen.

Die 1,5-Gebühr war deswegen gerechtfertigt, weil die Tätigkeit des Rechtsanwaltes umfangreich und schwierig war und somit von der üblichen (einfachen) anwaltlichen Tätigkeit einer Unfall-Schadensregulierung abwich. Dies war im vorliegenden Fall insbesondere deswegen gegeben, weil der Sachschaden hoch war und sich zusammensetzte aus Fahrzeugschaden, Nutzungsausfallentschädigung, Sachverständigenkosten, aber auch aus Verdienstaufschaden, für den eine nicht unerhebliche anwaltliche Daten-Recherche bei Lohnbuchhaltung und Krankenkasse notwendig war. Allein deswegen weicht die anwaltliche Tätigkeit von den üblichen Unfallregulierungsmandaten ab. Auch angesichts der Einkommensverhältnisse des Klägers als Gewerbebetrieb (Taxi, Mietwagen, Krankentransport, Fahrschule) ist eine 1,5-Gebühr als billig gerechtfertigt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG).

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_08_p2.pdf

Kosten für Überprüfung eines Prüfgutachtens sind zu ersetzen

Das LG Frankfurt hat durch Urteil vom 03.04.2012 – Az: 2-31 O 1/11 – entschieden, dass der Geschädigte, nachdem das Ursprungsgutachten des Sachverständigen von dem Schädiger angegriffen wurde, eine entsprechende Ergänzung beauftragen durfte. Die hierfür anfallenden Kosten muss der Schädiger als unfallbedingten Schaden ersetzen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_08_p3.pdf

Vorprüfung von Verkehrsunfallgutachten für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht zum Pauschalpreis von 150 EUR zzgl. MwSt.

Die AG Verkehrsrecht hat mit einigen Sachverständigen eine Zusammenarbeit bei der Analyse und Rekonstruktion von Straßenverkehrsunfällen vereinbart. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können bei diesen Vorprüfungen von Verkehrsunfallsachen mit dem Ziel in Auftrag geben, das vorliegende Gutachten auf seine Plausibilität

zu überprüfen. Der Sachverständige gibt Auskunft darüber, ob es sinnvoll ist, das Gutachten einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Für diese Vorprüfung erhält der Sachverständige ein Pauschalhonorar von 150 € zzgl. MwSt., wenn keine Rechtsschutzversicherung eintritt. Die Liste mit den Namen der Sachverständigenbüros können Sie in der Geschäftsstelle erhalten: linke@anwaltverein.de.

Anwendbarkeit der Schwacke-Liste – Ersatz vorgegerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren

Das LG Koblenz kommt in seinem Urteil vom 07.03.2013 – Aktenzeichen: 14 S 55/12 – zu dem Ergebnis, dass die Mietwagenkosten, um als erforderlich im Sinne von § 249 BGB anerkannt zu werden und damit der Höhe nach ersatzfähig zu sein, nicht ausschließlich anhand der Erhebungen des Fraunhofer Instituts ermittelt werden müssen. Es besteht keine generelle Vorzugswürdigkeit des Fraunhofer-Spiegels gegenüber anderen Listen, insbesondere der Schwacke-Mietpreis-Liste.

Auch mit einzelfallbezogenen Tatsachen untermauerte Bedenken gegen die Anwendung anderer Listen als der des Fraunhofer-Instituts sind nur dann zu berücksichtigen, wenn konkret aufgezeigt wird, dass sich ihre Mängel auf den zu entscheidenden Fall – was im vorliegenden Fall nicht gegeben war – auswirken.

Auch der pauschale Aufschlag von 20 % auf die auf Basis der Schwacke-Liste ermittelten Kosten entspricht der gefestigten Rechtsprechung der Berufungskammern des LG Koblenz. Auch die Kosten, die für die Vereinbarung von Vollkaskoschutz bei Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kfz anfallen, sind in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen und zu ersetzen. Gleiches gilt für die in Ansatz gebrachten Kosten für die Winterbereifung, die, da das Ersatzfahrzeug in den Wintermonaten angemietet wurde, gemäß § 2 Abs. 3a StVO als gesetzlich vorgeschriebene Standardausstattung anzusehen war.

Darüber hinaus hat die Geschädigte Anspruch auf Ersatz vorgegerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren, die grundsätzlich als eigenständige Position des ersatzpflichtigen Schadens aus einem Verkehrsunfall in Ansatz gebracht werden können. Zwar ist nach Begleichung der außergerichtlichen Anwaltskosten durch die Rechtsschutzversicherung der Geschädigten in Folge der nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG eintretenden *cessio legis* diese insoweit nicht mehr aktiv legitimiert, allerdings ermächtigte die Rechtsschutzversicherung die Geschädigte ausdrücklich, die außergerichtliche Geschäftsgebühr im eigenen Namen geltend zu machen. Die Geschädigte war daher berechtigt, diese im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft zu beanspruchen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_08_p4.pdf

Regulierungsmonitor der AG Verkehrsrecht

Wir hatten Sie im Oktober 2010 im Newsletter auf den Regulierungsmonitor der AG Verkehrsrecht hingewiesen. Leider haben wir festgestellt, dass dieser in der letzten Zeit nur noch von wenigen unserer Mitglieder genutzt wird. Unser Ziel ist es, eine Statistik zu erstellen, wie lange die Schadenregulierung in einem dem Grunde nach unstrittigen Fall bei einzelnen Versicherern dauert.

Bitte helfen Sie uns dabei und tragen die dem Grunde nach unstrittige Schadenregulierung in unseren Regulierungsmonitor ein.

Ihre DAV-Mitgliedsnummer, die erforderlich ist, um den Regulierungsmonitor zu starten, finden Sie nicht nur auf Ihrem Mitgliedsausweis, sondern auch auf dem Adressfeld jedes Anwaltsblattes.

DAV-Masterprogramm (LL.M.)

Mit dem DAV-LL.M., einem Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“, schafft der DAV die notwendige Verbindung aus Theorie und Praxis. In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren.

Alle Informationen finden Sie auf der DAV-Website unter: www.dav-master.de oder unter: http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2013_09_davllm.pdf

150 Mal „Gefällt mir“ für die Verkehrsanwälte!

Seit knapp drei Wochen ist der Facebook-Auftritt der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e.V. online und man kann von einem durchaus erfolgreichen Start sprechen. Inzwischen verfolgen rund 150 User die Posts, die regelmäßig zum Thema Verkehrsrecht auf der Seite veröffentlicht werden. Schauen Sie doch gerne auch einmal vorbei und machen sich ein Bild von der Facebookpräsenz der Verkehrsanwälte:

Jetzt [facebook.com/verkehrsanaelte.de](https://www.facebook.com/verkehrsanaelte.de) besuchen!

Die Verbraucherzentrale informiert

Kostenlose Telefonhotline der Verbraucherzentralen Beratung und Information für Hochwasseropfer

Für die Betroffenen beginnt nach dem Hochwasser mit der Feststellung des Schadens auch das Aufräumen und Renovieren. Dabei kommen viele Fragen auf.

Seit 12.06.2013 ist eine bundesweit kostenlose Hotline geschaltet. Unter der Nummer 0800 100 3711 beantworten die Experten der Verbraucherzentralen montags bis freitags zwischen 9 und 16 Uhr Fragen Betroffener, die durch das Hochwasser zu Schaden gekommen sind.

Viele weitere Informationen finden Betroffene außerdem im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de/hochwasser.

Neues vom DAV

BSG ordnet Befreiungsrecht von Anwälten aus der Rentenversicherung neu

Angestellte Anwälte müssen zukünftig bei jedem Tätigkeitswechsel erneut einen Befreiungsantrag stellen, wenn sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen. Nachdem jetzt die Entscheidungsgründe der beiden Urteile des BSG vom 31. Oktober 2012 (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) vorliegen, erläuterten Horn/Jung im Juni-Heft des Anwaltsblatts, was diese Urteile für Kanzleien als Arbeitgeber und angestellte Anwälte in der Zukunft bedeuten und wie mit Altfällen umgegangen wird. Zugleich besprechen sie ein drittes Urteil des BSG vom 31. Oktober 2012 (B 12 R 8/10 R) zur Befreiung bei zeitlich befristeter berufsfremder Tätigkeit.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt nun doch

Über Monate sah es düster aus beim „Gesetzentwurf zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ (BT-Drs. 17/10487; siehe dazu ausführlich Uwer/Roeding in AnwBl 5/2013, 309, abrufbar unter www.anwaltsblatt.de).

Nach der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages im November 2012 stockten die Beratungen aus politischen Gründen (siehe DAV-Depesche 45/12). Mit einer vom DAV-Präsidenten initiierten Kampagne und sehr viel Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ist es dem Deutschen Anwaltverein gelungen, die Beratungen zu diesem Gesetz wieder in Gang zu setzen. Die Blockade konnte beseitigt werden: Am 12. Juni 2013 wurde das Vorhaben im BT-Rechtsausschuss abschließend beraten. Der Rechtsausschuss empfiehlt, dass Gesetz in leicht abgeänderter Fassung anzunehmen. Das BT-Plenum hat unter TOP 19 die 2. und 3. Lesung und damit den Gesetzesbeschluss terminiert. Am 19. Juni 2013 steht das Thema bereits auf der Agenda des Bundesrat-Rechtsausschusses und voraussichtlich am 5. Juli 2013 wird der Bundesrat sich abschließend damit befassen. Sollte alles ohne erneute Störung verlaufen, könnten die neuen Regelungen bereits im Juli zur Verkündung kommen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes, schon einen Tag nach der Verkündung, hätte die LLP dann eine ernsthafte deutsche Konkurrenz. Siehe auch <http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2013Depesche-24.pdf>

BGH: Fallgewichtung für Fachanwaltstitel ist zulässig

Die Rechtsanwaltskammern dürfen auch zukünftig bei Aspiranten auf einen Fachanwaltstitel die Fälle gewichten. Der Anwaltssenat des BGH hält die Vorschrift in § 5 Abs. 4 FAO zur Minder- und Höergewichtung für verfassungsgemäß. Der AGH Celle hatte das noch anders gesehen (AGH Celle, AnwBl 2011, 225).

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat in der 270. Plenarsitzung am 16. Mai 2013 in 2. und 3. Lesung das "Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte" (BT-Drucksache 17/13535 vom 15. Mai 2013 mit Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Regierungsentwurf BT-Drs. 17/11268) verabschiedet.

Über die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens wird seit dessen Einführung im Jahr 1999 gestritten. Im europäischen Vergleich ist die Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren verhältnismäßig lang. Das Gesetz sieht nun die Möglichkeit vor, Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig bereits nach drei oder fünf Jahren zu beenden, wenn die betroffenen Schuldner innerhalb des genannten Zeitraums eine Mindestbefriedigungsquote erfüllen (mindestens 35 %) oder zumindest die Kosten des Verfahrens tragen.

Das Gesetz ändert in 12 Artikeln auch eine ganze Reihe anderer wichtiger Gesetze und soll im Wesentlichen am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Artikel 12 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses, die vom Parlamentsplenum unverändert angenommen wurden, finden Sie hier: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/135/1713535.pdf>

DAV fordert Gesetzgeber auf, bei AktG-Reform auf Klarheit und Kohärenz zu achten

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen die Ergänzung der Aktienrechtsnovelle 2012 um eine Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung in Fragen der Vorstandsvergütung. Sofern der Gesetzgeber das System der Vergütungskompetenzen neu regelt, fordert der DAV den Gesetzgeber auf, besonders darauf zu achten, dass die überarbeiteten Normen unmissverständlich gefasst werden und in ihrer Struktur und Terminologie zu den übrigen Regelungen des Aktiengesetzes passen.

In seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN35-13.pdf>) macht der DAV konkrete Formulierungsvorschläge zu einer Neufassung von § 120 Abs. 4 AktG und zu weiteren Ergänzungsvorschlägen für die Novelle.

Stellungnahme des DAV zur Überarbeitung des Emittentenleitfadens der BaFin

Der Deutsche Anwaltverein kommentiert durch seinen Handelsrechtsausschuss in der Stellungnahme Nr. 33/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN33-13.pdf>) den neuen Entwurf des Emittentenleitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und macht eigene Vorschläge. Der DAV äußert sich insbesondere zu den Regelungsvorschlägen über Informationspflichten bzgl. bedeutender Stimmrechtsanteile, zu vorgesehenen Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten sowie zu den notwendigen Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren. Anlass der Aktualisierung sind insbesondere die Änderungen, die das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz mit sich gebracht haben.

Rechtstellung von Beschuldigten in Strafverfahren soll EU-weit verbessert werden

Künftig soll es einen EU-weiten Mindeststandard für den Zugang zum Anwalt in Strafverfahren geben. Auf einen entsprechenden Richtlinienentwurf einigten sich Rat und Europäisches Parlament nach Verhandlungen am 28. Mai 2013. Insgesamt ist der erreichte Kompromiss ein notwendiger Meilenstein zur Schaffung gemeinsamer Verfahrensrechte. Um ein Verwässern der Beschuldigtenrechte durch die Mitgliedsstaaten zu verhindern, hatte der DAV mehrfach zu dem Vorschlag Stellung genommen (s. auch Stellungnahmen 64/2011 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-64-2011-Recht-auf-Rechtsbeistand.pdf>) und 59/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN-59-2012-Recht-auf-Rechtsbeistand.pdf>)). Im nächsten Schritt müssen das Parlament und der Rat den Kompromiss noch formell annehmen. Danach haben die Mitgliedsstaaten dann drei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

DAV verurteilt Gewalt gegen türkische Anwältinnen und Anwälte

Die türkische Polizei hat kürzlich unter Einsatz von massiver Gewalt circa 50 Anwältinnen und Anwälte verhaftet und mitgenommen. Diese hatten – zum Teil in Robe – friedlich im Çağlayan Gerichtsgebäude gegen das gewaltsame Vorgehen der Polizei auf dem Taksim-Platz protestiert.

Der DAV verurteilt die exzessive Polizeigewalt gegen Anwältinnen und Anwälte sowie weitere Demonstranten aufs schärfste und ruft die türkischen Behörden auf, die Menschenrechte zu achten.

Zur DAV-Pressemitteilung vom 12. Juni 2013: <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1913>

Neubesetzung des Präsidiums

In seiner konstituierenden Sitzung hat der neu gewählte Vorstand des DAV am 7. Juni 2013 auf Vorschlag des DAV-Präsidenten, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, folgende Präsidiumsmitglieder bestätigt:

Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin
Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen
Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, Bonn
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Für die ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder **Rechtsanwältin Verena Mittendorf**, Hildesheim, und **Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer**, München, sind nachgerückt:

Rechtsanwältin Pia Eckertz Tybussek, Köln
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Berlin.

DAV veröffentlicht Studie zur Zukunft des Rechtsdienstleistungsmarktes 2030

Deutschland schrumpft und altert. Auch die Anwaltschaft hat sich auf die Konsequenzen des demographischen Wandels einzustellen. Das Geschäft verlagert sich in die Ballungsgebiete. In ländlichen Regionen geht die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen zurück. Besonders betroffen ist der klassische „Wald- und Wiesenanwalt“. Dieser wird nur überleben können, wenn er sich flexibel und mandatsbezogen in Netzwerken zusammenschließt. Das geht aus den Ergebnissen einer Studie hervor, die der DAV bei der Prognos AG in Auftrag gegeben hat. Die Ergebnisse der Studie sowie die Dokumente zum Download finden Sie unter www.anwaltverein.de. Lesen Sie auch die Pressemitteilung www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2013.

DAV stellt Gesetzentwurf zum Digitalen Nachlass vor

Wie wird eigentlich der digitale Nachlass eines Verstorbenen abgewickelt, und wer hat die Rechte daran? Mit diesen und anderen Fragen haben sich die Ausschüsse Erbrecht, Informationsrecht und Verfassungsrecht des DAV beschäftigt und in einer Stellungnahme einen Lösungsvorschlag erarbeitet: Entgegen anderslautender Äußerungen im juristischen Schrifttum geht grundsätzlich der gesamte digitale Nachlass inklusive E-Mail-Accounts, Providerverträgen und Auskunftsansprüchen z.B. in Bezug auf Passwörter gemäß § 1922 BGB im Wege der Universal sukzession auf die Erben des verstorbenen Internetnutzers über. Widersprechende AGB der Provider halten der Inhaltskontrolle in vielen Fällen nicht stand. Allerdings steht derzeit das Fernmeldegeheimnis der effektiven Durchsetzung des Erbrechts entgegen. Um den Konflikt zwischen Erbrecht und Fernmeldegeheimnis aufzulösen, hält der DAV eine Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für erforderlich (DAV-Stellungnahme Nr. 34/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-DAV34-13.pdf>)). Ferner sollte im Rahmen einer weiteren Novellierung des TKG bei Festnetzverträgen ein Übergang des Telekommunikationsanschlusses auf die Mitbewohner des Teilnehmers, die nicht dessen Erben sind, vorgesehen werden. Dieser Vorschlag orientiert sich an den Vorschriften des Wohnungsmietrechts.

Ehrungen und Auszeichnungen auf dem 64. Deutschen Anwaltstag

Die Stärke des DAV, seiner Arbeitsgemeinschaften und den örtlichen Anwaltvereinen zieht er auch aus dem ehrenamtlichen Engagement.

Hier machen sich zahlreiche Anwältinnen und Anwälte verdient. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der DAV regelmäßig bei den Anwalts-tagten auch Kolleginnen und Kollegen auszeichnet.

Mit dem **Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft** zeichnet der DAV Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus, die sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben, dies zumeist in den Strukturen innerhalb des DAV. Ausgezeichnet wurden

- **Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek** aus Berlin – insbesondere wegen ihrer Verdienste bei der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV.
- **Rechtsanwalt Victor Pfaff** aus Frankfurt am Main – einer der Gründerväter der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV.

Die Pressemitteilung finden Sie unter:

<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-113>.

Für das internationale Engagement einer Kollegin bzw. eines Kollegen gibt es die **Walter-Oppenhoff-Medaille**. Diese Medaille wurde beim 64. DAT im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung an Rechtsanwalt **Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig**, Frankfurt am Main, verliehen. Mit der Medaille werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geehrt, die sich in beispielhafter Weise um das Ansehen der deutschen Anwaltschaft in der internationalen Rechtsgemeinschaft verdient gemacht haben. Am Tag zuvor wurde Herr Kollege Prof. Dr. Hellwig in der Mitgliederversammlung des DAV bereits als Ehrenmitglied des DAV geehrt.

Die Pressemitteilung finden Sie unter:

<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-313>

Arbeit des Journalismus für den Rechtsstaat unverzichtbar: DAV verleiht Pressepreise

Auf dem DAT in Düsseldorf hat der DAV auch seine im Rhythmus von zwei Jahren zu vergebenden Pressepreise verliehen. Prämiert werden Beiträge, die sich dem Thema Recht widmen und dabei dessen Bedeutung für den Bürger und für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen in unserer Gesellschaft herausstellen und die mit dem bestehenden Rechtsregeln verfolgten Anliegen und zu bewältigenden Problemen verständlich machen oder kritisch beleuchten.

Der DAV-Pressepreis im Bereich Hörfunk wurde an **Gudula Geuther** für einen Beitrag im DeutschlandRadio „Die Regeln des Rechtsstaats – Die Entschädigung für den Kindesmörder Magnus Gäfgen ändert nichts an seiner Schuld“ verliehen.

Im Bereich Fernsehen ging der Preis an **Dr. Iris Marx** für einen Beitrag, der im RBB unter dem Titel „Zu ACTA – oder der Untergang des Internetlandes“ ausgestrahlt wurde.

Der Pressepreis in der Kategorie Print ging an **Jost Müller-Neuhof**, Der Tagesspiegel, Berlin. Prämiert wurde sein Kommentar unter der Überschrift „Ein Risiko, das keines ist“ zum bis heute aktuellen Streit über das NPD Verbot.

Zur Pressemitteilung: <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-213>

10. Deutscher Anwaltstag – Rückblick und Ausblick

Fast 1.700 Teilnehmer kamen Anfang Juni auf dem Deutschen Anwaltstag 2013 in Düsseldorf zusammen, um sich fortzubilden, mit-

einander ins Gespräch zu kommen und sich unter dem Motto „Anwaltschaft 2030 – Zukunft jetzt gestalten“ mit dem Anwaltsmarkt der Zukunft zu befassen.

Impressionen und Infos vom DAT 2013 finden Sie auf dem DAV-Blog (<http://www.davblog.de/?cat=912>).

Der nächste Deutsche Anwaltstag wird vom 26. bis zum 28. Juni 2014 in Stuttgart stattfinden.

Leseprobe

Unser Kollege Prof. Dr. Benno Heussen und der Boorberg-Verlag haben sich auf Anfrage freundlich und großzügig bereit erklärt, Auszüge aus dem neuen Buch von Prof. Dr. Heussen in den Mitteilungen abzudrucken – wir bedanken uns herzlich!

Der „Waschzettel“

Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen. Material für 29 Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, die in diesem Buch veröffentlicht sind.

Der Autor Professor Dr. Benno Heussen hat als Assistent eines Einzelanwalts begonnen und sich als Spezialist für Computerrecht und als Managing-Partner in allen Bereichen bewegt, die das Recht im In- und Ausland bestimmen: Er war Prozessanwalt, Schiedsrichter, Gutachter, Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, und er kennt die Welt der Wissenschaft und der Industriekonzerne aus jahrzehntelanger Praxis.

In zahlreichen kleinen Skizzen schildert er, wie die Welt des Rechts sich in den letzten 47 Jahren entwickelt hat. Den dramatischen Einschnitt der deutschen Einigung hat er in Berlin selbst mitgestaltet. Er schreibt über Anwälte, Richter, Politiker, Professoren und viele andere Menschen, denen er persönlich begegnet ist. Wo die Vertraulichkeit es erfordert, sind die Storys anonymisiert, verlieren aber nichts von ihrer Anschaulichkeit.

Benno Heussen ist bekannt als Autor zahlreicher Werke und Veröffentlichungen – dies ist sein persönlichstes Buch.

Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;

bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de

2013, 475 Seiten, € 44,90

ISBN 978-3-415-04958-1

Auszug aus dem Nachwort

...

Diese Reportagen beruhen ausschließlich auf meiner eigenen Erfahrung, bilden meine berufliche Praxis nicht repräsentativ ab und sind völlig subjektiv (und oft politisch unkorrekt). Jeder anderer Anwalt würde nicht nur die Storys, die ich erzähle, aus einer anderen Perspektive sehen, er würde auch ganz andere Themen für wichtig halten. Vielleicht gibt es

deshalb wenige solcher Bücher: Die Memoiren von Max Hachenburg (1927) sind schon alt und sehr allgemein gehalten, Franzen³¹² und Gritschneder³¹³ haben Anekdotisches geschrieben. Von berühmten Strafverteidigern (Rolf Bossi, Heinrich Hannover, Uwe Wesel, Alan Dershowitz u. a.) kennen wir Fallberichte.

Unter ihnen beeindruckten die beiden Novellensammlungen von Ferdinand von Schirach, weil sie keine Sachbücher, sondern literarische Werke sind, auch wenn sie auf Tatsachen beruhen. Dann gibt es Erlebnisberichte mit ironischen Kommentaren (Heinrich Stader³¹⁴), es gibt auch kurze biografische Abrisse bei Pöllath / Sängler³¹⁵, aber es fehlt ein mehrdimensionales Bild der anwaltlichen Arbeit im Stil einer Reportage. Ich habe als Assistent eines Einzelanwalts begonnen und war am Ende Partner des größten Beratungskonzerns der Welt – PriceWaterhouseCoopers. So konnte ich Einblick in die unterschiedlichsten Strukturen gewinnen, in denen Anwälte arbeiten. Das Anwaltsmanagement, zu dem ich viel veröffentlicht habe, ist aber nur eine Seite dieser Erfahrungen. Die andere umfasst die Welten, in denen die Mandanten leben, das politische Umfeld, die Machtverhältnisse und viele kulturelle Aspekte, die in unsere Arbeit hineinspielen. All das ist lange her, so vieles hat sich verändert, was nützt es, sich zu erinnern? Man kann die Gegenwart nur verstehen, wenn man die Differenzen begreift, die es zu den früheren Zeiten gibt, denn erst dann schärft man den Blick für die Zukunft. Obwohl der Schwerpunkt meiner Arbeit seit Jahrzehnten das Recht der Informationstechnologie ist, stammen meine Erfahrungen aus nahezu allen Rechtsgebieten vom Strafrecht bis zum Verfassungsrecht. Im Computerrecht, einer Querschnittsmaterie, spiegelt sich diese Bandbreite: Von dem ersten Computer, den wir 1974 gekauft haben, bis zur Welt des Internet, in der wir heute schweben, habe ich die Entwicklung dieser Industrie und die komplexen Rechtsprobleme, die sie begleiten, täglich hautnah verfolgt. Aber sie haben auch mich verfolgt. Manchmal denke ich ein bisschen wehmütig an meine Lehrzeit bei Sieghart Ott und Otto Gritschneder und die ersten zehn Jahre der Allgemeinpraxis von Heussen Braun von Kessel zurück. Für Ott und Gritschneder war der Ehrgeiz, in allen (allen!) Rechtsgebieten etwas Brauchbares leisten zu können, noch völlig selbstverständlich. Heute würde man das als unverantwortlich bezeichnen, und genau daran kann man erkennen, wie sehr sich das Bild unseres Berufes verändert hat. Es ist spezialisierter, internationaler, vielsprachlich und – auch im Inland – von den unterschiedlichsten kulturellen Einflüssen geprägt.

...

Der Blick in die berufliche Innenwelt der Anwälte ist problematisch. Das liegt an der Schweigepflicht, die wir im Interesse unserer Mandanten (vielleicht auch im eigenen Interesse) streng beachten müssen. Ich habe mir bei einigen Kollegen Rat geholt und mich an der Vorgehensweise von Ferdinand von Schirach orientiert:

- Soweit ich über Erfahrungen mit eigenen Mandaten und/oder Mandanten berichte, sind alle Namen anonymisiert, die Branchen und andere Umgebungsbedingungen ausgetauscht und die Abläufe so verändert, dass das tatsächlich durchgeführte Mandat mit Sicherheit nicht mehr erkennbar ist. Das gilt auch für Fälle, die in der Presse veröffentlicht worden sind.
- Ereignisse außerhalb von Mandaten entsprechen den Tatsachen; dort sind auch die richtigen Namen handelnder Personen genannt. Sie finden sich im Stichwortverzeichnis.
- Bewertungen aller Art sind meine persönliche Ansicht und nicht Auffassung der Sozietät, der ich angehöre.

...

Berlin, im März 2013

Benno Heussen

312 Hans Franzen, *Anwaltskunst*, C.H. Beck 2001.

313 *Anwaltsgeschichten*, C.H. Beck 2002.

314 *Mandanten-Schwarzbuch*, Libelle 2009.

315 *200 Jahre Wirtschaftsanwälte in Deutschland*, Nomos 2009.

Auszüge aus dem Buch

Kohleverflüssigung

Schon 1975 hatte sich uns ein erfahrener Industriejurist, Dr. Rohardt, als Bürogemeinschafter angeschlossen. Er beriet – teilweise als Lobbyist – unterschiedliche Technologieunternehmen, und als die Ölkrise 1973 Deutschland vier autofreie Sonntage beschert hatte, konzentrierte er sich auf die Energiepolitik. Damals gab es erst ein einziges kommerzielles Atomkraftwerk (Unterweser), und niemand wusste, wie diese Technologie sich entwickeln würde. Kohleverflüssigung war das Stichwort. Er kannte Ludwig Bölkow, der ihm manchmal sein Haus in den Bergen zur Verfügung stellte. Da saßen wir gelegentlich am Wochenende und diskutierten über staatliche Subventionen, aber auch privatwirtschaftliche Lösungen. Die ersten Fondideen zeichneten sich ab. Währenddessen arbeitete ich in der Küche an der Pasta: Strozzapreti infernali – Priesterwürger, scharf wie Teufel, die ihren Namen verdienen! Aber keiner der Energiekonzerne interessierte sich für alternative Ideen. Die Grünen sollten erst 1983 in den Bundestag kommen und das politische Klima ändern. Die damals noch kaum etablierte Atomkraft ist jetzt schon Vergangenheit. Heute beschäftigen unsere Partner sich intensiv mit erneuerbaren Energien und haben Erfolg damit.

Zwei Jahre später betrachteten wir den Begriff »Kohleverflüssigung« plötzlich aus einer anderen Perspektive. An diesem Abend lud Emir Tabatadze seine »Lieblingsanwälte« zum Abendessen ein. Emir handelte mit Edelmetallen und antiken Münzen. Er war einer der seltenen Spezialisten auf diesem Gebiet und gab auch einen Katalog heraus. Zu dem Ehrentitel »Lieblingsanwälte« waren wir gekommen, weil wir ihm einen Waffenschein verschafft hatten – andere seiner zahlreichen Anwälte waren daran gescheitert. Manchmal gingen wir Samstagmittag an seinem Laden vorbei, den er für seine Kunden fast wie ein Café betrieb: Auf einer Vitrine stand ein großer Schinken in seinem Edelstahlrahmen, Fladenbrot, Wein und Gläser wurden ausgeteilt, man sprach über Gott und die Welt. Die meisten Kunden kannten sich gegenseitig. Eines Samstags – etwa gegen 15 Uhr – klopfte jemand an der Glastür und wurde eingelassen – ein Wiener Münzhändler, dessen Porsche draußen mit laufendem Motor wartete. Wortlos zog er ein Etui aus der Tasche, in dem auf schwarzem Samt drei Goldmünzen lagen. Emir schwieg. »Und«? Emir schwieg und strich sich über die Glatze. Immerhin nahm er das Etui in die Hand und zog seine Lupe heraus. »Ägypten«, sagte der Wiener. Keine Reaktion. »Sind Sie nicht interessiert?« »Vielleicht.« In Ihrem Katalog finden Sie die drei Stücke. Können wir den Preis übernehmen?« »Was sind Kataloge ...?« Damit war das Gespräch zu Ende. Der Porsche rührte davon. »Halbe Stunde warten. Ich seh' ihn schon kommen. Dann hören wir Preis«, sagte Emir – und genauso kam es: Zum halben Katalogpreis bekam er die Stücke, Emir hingte sich ans Telefon und eine Viertelstunde später hatte er mit 20 % Aufschlag auf den Katalogpreis weiterverkauft. 70 % in einer Dreiviertelstunde – Kompliment! Das war meine erste Lektion in Sachen Verhandlungstaktik: Wer als erster den Preis nennt, hat schon verloren. Die Regel ist unter allen Umständen richtig, und wenn man sie brechen muss, weiß man, dass das Machtgefälle sehr groß ist: Dann muss man handeln, ohne zu wissen, wohin das führt. »Woher haben Sie gemerkt, dass er verkaufen muss?«, fragte ich. »Er lässt Motor laufen«, sagte Emir. »Aber woher wussten Sie, dass er nicht anderswo verkaufen konnte?« »Ladenschluss«. Er hatte über alles nachgedacht. Sein Laden war immer offen.

Mann mit Grill sucht Frau mit Kohle

In den Jahren bis 1996 haben wir nicht mehr ernsthaft an die Möglichkeit einer Fusion gedacht und uns auf eigenes Wachstum konzentriert. In München hatte André Turiaux den Bereich Umweltrecht¹⁸⁴ etabliert,

184 André Turiaux, *Kommentar zum Umweltinformationsgesetz*, C.H. Beck, 1995.

Martin Imbeck und Gabriele Fruhmann (beide früher bei Kietho) waren im Bank- und Prozessrecht tätig, Markus Neumaier im Insolvenzrecht. In Berlin hatten wir jedes Jahr einen neuen Anwalt eingestellt und gute Nachwuchsleute. Das Ergebnis konnte sich sehen lassen: Die Zahl der Anwälte in München und Berlin lag Ende 1996 bei 25, der Umsatz bei 10.271 Mio. DM: Bei einer Verdoppelung der Berufsträger hatten wir den Umsatz vervierfacht. Der Pro-Kopf-Umsatz betrug 410.840 DM. Vor allem daran war eine erhebliche Verbesserung der Mandatsstruktur abzulesen.

Unsere Ansicht zu Fusionen hatte sich in diesem Jahr nicht grundsätzlich geändert. Wir kannten viele mittelgroße Büros, die sich ein Beispiel an den Großen genommen und sich zusammengeschlossen hatten. Immer ging es um die Frage, ob die beteiligten Büros Synergie-Effekte erzielen könnten, um Sichtbarkeit und Differenzierung zu steigern und langfristig mehr Umsatz, geringere Kosten und höhere Qualität in der Arbeit zu erreichen. Fusionen und Heiratswünsche haben viel miteinander gemeinsam («Mann mit Grill sucht Frau mit Kohle») – auch die Illusionen sind in beiden Fällen ähnlich. Daneben gibt es wichtige Probleme, die grundsätzliche Entscheidungen erforderten. In vielen kleineren Sozietäten gab es Abfindungs- oder Pensionsregelungen: Wer sollte diese Verpflichtungen übernehmen? Häufig ist jüngeren Partnern erst bei solchen Gesprächen klar geworden, welche Risiken sie durch den Beitritt in die Sozietät übernommen hatten. In diesen Modellen lag die Pension für einen älteren Partner auf der Höhe der Ansprüche eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht und seine Witwe erhielt dann noch 60 % dieses Betrages. Bei zählbaren Anwaltswitwen konnte das teuer werden. Die großen Sozietäten hatten alle diese Regelungen abgeschafft («naked in, naked out»), und dazu gab es eine einfache Methode: Wenn die älteren Partner nicht mit einer erheblichen Reduzierung ihrer Ansprüche einverstanden waren, wanderte der umsatzstarke Mittelbau zusammen mit seinen Mandaten ab – anderswo wurden sie gern aufgenommen. Die Alten können nicht mehr gehen, die Jüngsten noch nicht, weil sie keinen Zugang zu den Mandaten haben.

Dann der Kampf um die Namensrechte auf den Briefköpfen. Nur wenige deutsche Sozietäten haben es geschafft, ihren Namen international durchzusetzen. Auch bei nationalen Fusionen verkürzt sich die Nennung des Büros häufig auf den ersten oder allenfalls die ersten beiden Namen. Der Kampf um diese Frage hat nicht nur etwas mit der Eitelkeit zu tun, sondern mit der Sogwirkung der Marke, ihrer Stabilität und vielen anderen Faktoren, die den Wert ausmachen: Wer von Quack in Berlin oder von Riesenkampf in Frankfurt sprach, redete über Kartellrecht und nichts anderes.

Und schließlich die Petitesse: Ein fast unterschrittsreifer Sozietätsvertrag scheiterte, als einer der Partner sich weigerte, einen vor einem halben Jahr neu verlegten Teppichboden herauszureißen, weil seine Farbe der neuen Corporate Identity nicht entsprach. Der Seniorpartner der anderen Seite beharrte darauf, und während man um diese Details kämpfte, enthüllte sich für die anderen Partner ein Charakter, dem sie nicht länger begegnen wollten. Firmenkultur kann man nur erfahren, man kann sie sich nicht anlesen. Selbst wenn die Prospekte usw. nicht nur die Butterseite zeigen, können sie doch nie die Zwischentöne vermitteln, die für die tägliche Zusammenarbeit entscheidend sind. Ich sammelte solche Nachrichten, um mir ein Bild zu machen, und viele Erfahrungen gewannen wir durch die internationale Zusammenarbeit und den Einblick in die sehr viel größeren Sozietäten im Ausland.
...

Buchbesprechungen

**Rehberg / Schons u.a.
(vormals Göttlich/Mümmler),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
5. Auflage 2013, Luchterhand Verlag,
1.440 Seiten inklusive eBook
Euro 169,00, ISBN: 978-3-472-08385-6**

Der als BRAGO-Kommentar von Göttlich und Mümmeler begründete RVG-Kommentar liegt nunmehr in der 5. Auflage vor und wird von dem Autorenteam Rehberg, Schons, Vogt, Feller, Hellstab, Jungbauer, Bestelmeyer und Frankenberg in der bisherigen "Stichwortform" bearbeitet.

Die Darstellung eines Kommentars anhand von Stichworten ist ungewöhnlich, hat sich jedoch in der Praxis durchaus bewährt. Während die übrigen Kommentare zum RVG die einzelnen Paragraphen und anschließend das Vergütungsverzeichnis in chronologischer Form "abarbeiten" stellt der RVG-Kommentar Rehberg, Schons u.a. quasi ein kommentiertes Stichwortverzeichnis des Gesetzes dar. In Zeiten, in denen Computerprogramme die Abrechnung mehr oder weniger erledigen,

Bildnachweis:

→ Abb. „Justizpalast“, Foto: © MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

dürften Fragen zum Gebührenrecht eher im Hintergrund stehen. Andererseits jedoch wurden die Rechtsanwaltsgebühren –im Gegensatz zu den Gerichtskosten– den gestiegenen Kosten nicht angepasst, sodass der Anwalt nicht unnötig auf Gebühren verzichten sollte. Wenn in diesem Zusammenhang Fragen auftauchen, bietet es sich geradezu an, unter den jeweiligen Stichworten nachzuschlagen und nicht erst den Umweg über das Vergütungsverzeichnis oder die Paragraphen zu gehen. Diese Form des RVG-Kommentars hat sich seit Jahrzehnten bewährt und bietet daher auch die Gewähr, dass zu den gesuchten Problemen rasch die richtigen Lösungsansätze gefunden werden. Dass Rechtsprechung und Literatur umfangreich eingearbeitet sind, versteht sich von selbst.

Zusammen mit dem Kommentar lässt sich dieser auch als jBook freischalten. Damit befindet sich dieser Kommentar auf der Höhe der Zeit und lässt sich über den Zugang von jurion auch unterwegs nutzen. Dabei erweist sich z.B. bei Tablet-PCs die Eingabe (nur) eines Stichwortes als nicht zu überbietender Vorteil bei der Suche. Praktisch ist bei der Online-Nutzung die Verlinkung mit den entsprechenden Entscheidungen, sodass diese auch unterwegs (meist) nachgelesen werden können.

Das Werk berücksichtigt die Rechtsprechung bis Mitte 2012 und damit den bisherigen Stand. Die zum 01.07.2013 in Kraft tretende RVG-Reform wurde daher nicht berücksichtigt und bleibt wohl der kommenden Auflage vorbehalten.

Wenn es dem Autorenteam gelingt, einen ähnlich griffigen Namen wie den Vorläufer "Göttlich/ Mümmler" zu finden, ist es diesem Klassiker gelungen, im Zeitenwandel zu bestehen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Saenger / Ullrich / Siebert (Hrsg.)
Zivilprozessordnung, Kommentiertes Prozessformularbuch, mit Familienverfahren und ZVG
2. Auflage 2012, Mit CD-ROM, 2494 S., Gebunden,
Nomos Verlagsgesellschaft
Euro 128,00, ISBN 978-3-8329-7443-5**

Kommentare und Lehrbücher zu den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu lesen, sind das eine. Das andere ist die praktische konkrete Umsetzung. Wie wird ein Antrag, der in der Zivilprozessordnung verankert ist, vor Gericht formuliert? Welche Informationen müssen vermittelt werden und welchen besonderen Problemkreisen ist eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen?

Insbesondere Einsteiger in den anwaltlichen Beruf oder auch Richter, die ihr Amt neu bekleiden, stehen vor der gleichen Ausgangssituation, dass sie den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung entsprechende Anträge formulieren müssen.

An dieser Stelle ist das kommentierte Prozessformularbuch ZPO aus dem Nomosverlag erste Wahl. Im Jahr 2012 ist das Werk in zweiter Auflage erschienen, und bietet der Leserschaft eine reichhaltige Auswahl aus über 1000 Mustern, wie zum Beispiel Anträge und Entscheidungen zu formulieren sind. Eine CD mit den Mustern liegt bei.

Das Buch ist konsequent auf die Bedürfnisse der Nutzer aus Anwaltschaft und Justiz ausgerichtet und aufgebaut. Zuerst findet der Nutzer den Wortlaut der Norm abgedruckt, daran schließt sich der entsprechende Mustervorschlag an, wahlweise aus anwaltlicher oder aus richterlicher Sicht formuliert. Zusätzlich enthalten die Muster entsprechende Kurzkommentierungen, die eine erste rechtliche Einschätzung ermöglichen. Zum Beispiel werden Anträge für Prozesskostenhilfe, Beweisbeschlüsse,

Einlegung von Rechtsmitteln, Anträge auf Zwangsversteigerung und dergleichen behandelt.

Das Werk trägt erheblich dazu bei, ein Mandat schnell und effektiv zu bearbeiten. Thematisch behandelt das Formularbuch die Zivilprozessordnung (ZPO), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), sowie diverse EU-Verordnungen. Die Suche nach dem passenden Muster erfolgt über ein alphabetisches Musterverzeichnis oder über das Stichwortverzeichnis.

Doch nicht nur Berufseinsteiger, sondern auch Juristen mit langjähriger Berufserfahrung können das kommentierte Prozessformularbuch nutzen, um eine Rechtsvorstellung zu überprüfen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dieses Werk eine überdurchschnittliche sehr gute Arbeitsunterstützung darstellt, die man nicht im Alltag vermissen möchte.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Bärmann, Wohnungseigentumsgesetz (WEG),
Kommentar, 12. Auflage 2013,
Verlag C.H. Beck, 1.730 Seiten,
Euro 139,00, ISBN 978-3-406-64274-6**

Den "Bärmann" gibt es in der kleinen und der großen Ausgabe. Der Großkommentar ist nunmehr in der 12. Auflage 2013 neu aufgelegt worden.

Die 2007 in Kraft getretene WEG-Novelle hat zu zahlreichen Änderungen für die Wohnungseigentümer, die Gemeinschaft und die Verwalter geführt. Zwischenzeitlich hatte die Rechtsprechung auch ausreichend Gelegenheit, zu den neu aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen. Auch der Verfahrensordnung weg von der freiwilligen Gerichtsbarkeit und hin zur ZPO führte zu einer grundlegenden Änderung der aufgetretenen Rechtsfragen. Hinzu kommt, dass dem Bundesgerichtshof durch die hohe Zahl der Zulassungen der Revision umfassend Gelegenheit gegeben wurde, sowohl zu den alten als auch zu den neuen Fragen des Wohnungseigentumsrechts Stellung zu nehmen.

Auch wenn es sich beim Wohnungseigentumsgesetz von der Anzahl der Vorschriften her um ein überschaubares Rechtsgebiet handelt, sind die damit zusammenhängenden Fragen in der Rechtsprechung und Praxis ungleich vielfältiger. Dies birgt erhebliche Haftungsrisiken für alle Praktiker, an die vielfältige Fragen schon im Vorfeld und gerade zur Vermeidung von Rechtsstreiten herangetragen werden. Aber auch im Rahmen eines Rechtsstreites ist es unerlässlich, die aktuellen Entscheidungen und Tendenzen zu kennen, um nicht den falschem Weg mit zum Teil fatalen Folgen einzuschlagen.

Gerade in der mitunter sehr unübersichtlichen, für den Außenstehenden zum Teil auch schwer verständlichen Materie bietet die Neuauflage des "Großen Bärmann" in bewährter Weise Hilfe und Orientierung. Es handelt sich hier um einen Großkommentar, der für den Praktiker unerlässlich ist. War dieses Werk bislang für die mit der Materie befassten Anwälte und Richter geradezu ein "Muss", so wird sich zukünftig angesichts der zunehmenden Verantwortung und Haftung (insbesondere in § 49 Abs. 2 WEG) dieses Buch auch auf dem Schreibtisch des ein oder anderen WEG-Verwalters finden.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

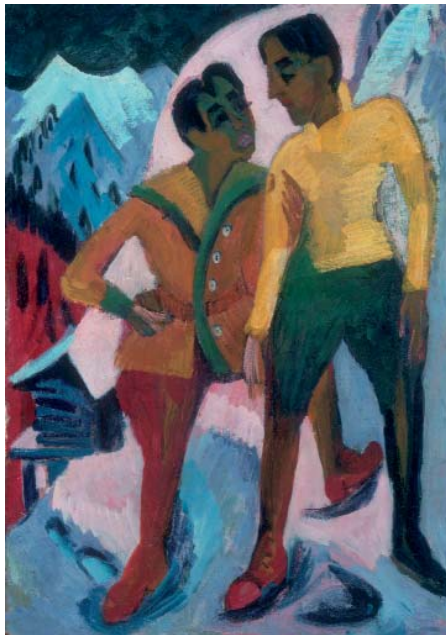
Ortswechsel - Blickwechsel

Die Werke der PdM im Dialog mit Bildern der Neuen Pinakothek

Mittwoch, 17.07.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe



Ferdinand Hodler (1853 - 1918),
Jenenser Student, 1908
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek München



Ernst Ludwig Kirchner (1880 - 1938),
Zwei Brüder M., 1921
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne München

22 |

Wie traditionell ist die Moderne? Wie revolutionär ist die Kunst des 19. Jahrhunderts?

Die temporäre Schließung der Pinakothek der Moderne ermöglicht unerwartete Bewegungen und Begegnungen. Die weltbekannten Münchner Meisterwerke der Klassischen Moderne von Max Beckmann bis Pablo Picasso treffen bei einem einmaligen Gastspiel in der Neuen Pinakothek auf die Wegbereiter und Pioniere der Moderne. Bei dieser Aufhebung der Grenzen der Pinakotheken entstehen unkonventionelle Blickwechsel der Sammlungen und ihrer Werke. Sie gewähren Ausblicke auf die Kunst des 20. Jahrhunderts und Rückblicke auf die Kunst des 19. Jahrhunderts. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Ortswechsel - Blickwechsel** mit Dr. Kvech-Hoppe

17.07.2013, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Das Neue Lenbachhaus – Die Kunst des Blauen Reiter



Franz Marc, Blaues Pferd I, 1911
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Samstag, 27.07.2013 um 12.00 Uhr, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe (max. 20 Teilnehmer)

Samstag, 12.10.2013 um 12.00 Uhr, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe (max. 15 Teilnehmer)

Die Wiedereröffnung des Lenbachhauses ist für München ein spektakuläres Ereignis. Mit der großartigen Schenkung Gabriele Münters anlässlich ihres 80. Geburtstags 1957, gelangte die Städtische Galerie in den Besitz einer herausragenden Sammlung von Werken Wassily Kandinskys sowie von Gabriele Münter selbst und der Künstlerfreunde des "Blauen Reiter", die den Weltruf des Hauses begründete. Weitere zentrale Werke aus dem Umfeld des "Blauen Reiter" kamen 1965 aus dem Nachlass Bernhard Koehlers hinzu. Wir sind gespannt auf die neue Präsentation. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Treffpunkt: Eingangshalle.

Bitte finden Sie sich früh genug vor Ort ein, damit Sie Ihre Eintrittskarte kaufen können. Möglich ist der Kauf auch vorab online unter <http://lenbachhaus.muenchenticket.net>.

Die Teilnehmerzahl ist für beide Führungen begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Für diese Führung wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.

Frauengeschichten – Anne-Marie Louise, Medea, Thusnelda und all die anderen.

Mittwoch, 25.09.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Anhand von weiblichen Bildnissen werden Geschichten über Heldinnen und Hausfrauen, Politik und Literatur, Mütter und Mägde, das Schönsein und die Schminke, Mode und Maschen, femmes fatales und femmes fragiles, das Arbeiten und das Faulenzen erzählt. Dabei wird die Frau in Bildern von J.-L. David über Stieler, Piloty, Gabriel von Max, Feuerbach bis Edgar Degas in ihrem sozialen und gesellschaftlichen sowie politischen und historischen Zusammenhang gesehen.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Kunst des Blauen Reiters mit Dr. Kvech-Hoppe | 27.07.2013, 12.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Frauengeschichten mit Dr. Kvech-Hoppe | 25.09.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Die Kunst des Blauen Reiters mit Dr. Kvech-Hoppe | 12.10.2013, 12.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	24
→ Stellengesuche von Kollegen	24
→ Bürogemeinschaften	24
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	25
→ Vermietung	26
→ Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf	27
→ Verkäufe	27
→ Termins- / Prozessvertretung	27
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	27
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	28
→ Dienstleistungen.....	28
→ Schreibbüros	29
→ Übersetzungsbüros.....	29

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

**Mitteilungen August/September 2013:
Anzeigenschluss 09.08.2013**

24 |

Stellenangebote an Kollegen

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Termin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchen Hilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel. 089/444 88 20.



Die runabout sports gmbh ist eine der führenden Sportmarketing Agenturen Süddeutschlands. Mit Büros in München und Freiburg organisiert und vermarktet ein junges und hochmotiviertes Team spannende Groß-Events wie den München Marathon und den Freiburg Marathon, verwirklicht Marketing Initiativen für verschiedene Großkonzerne und entwickelt neue Geschäftsmodelle im Sportbereich.

Wir suchen ab sofort für die Rechtsberatung bei unseren Events und die Ausarbeitung unserer Verträge eine/n sportlich interessierte/n

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin

mit erster verwaltungsrechtlicher Erfahrung.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihrem möglichen Eintrittstermin an:

runabout sports gmbh

z. Hd. Gernot Weigl

Boschetsrieder Str. 69, 81379 München, Tel. 089/74 83 57 91

E-Mail: g.weigl@run-about.de, www.run-about.de

Kleine, seit mehr als zwanzig Jahren bestehende Kanzlei im Zentrum von München, überwiegend forensisch auf dem Gebiet des Zivilrechts (ganze Bandbreite) mit großem Erfolg tätig, sucht für anspruchsvolle Mandate **Einsteiger (m/w)** mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation, schneller und gründlicher Arbeitsweise, der/die zu hohem Arbeitseinsatz bereit und an Partnerschaft/Anteilsübernahme innerhalb kurzer Zeit ernsthaft interessiert ist.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 133/Juli 2013 an den MAV.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung (eigene Kanzlei) bietet Mitarbeit ca. 15 Stunden/Woche im Bereich Erbrecht und Zivilrecht im Raum Weilheim an.

Kontakt: kanzlei@petra-vogl.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

Wir bieten Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft in der Nähe des Stiglmaierplatzes.

Wir bieten Zusammenarbeit mit 15 Versicherungen und Übernahme bestehender Mandate.

Wir bieten Büro mit 20 qm und repräsentatives Besprechungszimmer mit 30 qm und Blick auf den Maßmannpark.

Das Sekretariat sowie Personal und das verbundene Computersystem usw. stehen zur Verfügung. Eine langfristige Zusammenarbeit bei gegenseitiger Urlaubsvertretung ist erwünscht.

Kanzlei JU Dr. Borchert, Behmoaram, Heßstr. 90, München, Telefon: 089/1266730.

RA-Kanzlei in Bestlage Bogenhausen vermietet ab sofort ein RA-Zimmer (22 m²) an Kollegin/Kollegen zu günstigen Konditionen. Eine kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsame Mitarbeit wird gewünscht. Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich unter 0172-8012808.

Fürstenrieder Str., München-Laim, Bürogemeinschaft

2 Zimmer (ca. 26 und 17 qm), auch einzeln, jeweils mit Sekretariatsplatz u. Aktenlagerraum in Bürogemeinschaft zu vermieten. Mitbenutzung Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, freundlich und hell. Sonnige Terrasse. TG-Platz falls gewünscht. 3 Min. zur U-Bahn Laimer Platz. EUR 11,50/qm.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/33 83 26; stephan@schwinnlaw.de

Bürogemeinschaft / Untervermietung

Alt eingessene Anwaltskanzlei in zentraler Lage in München-Pasing (Nähe Marienplatz) **vermietet** zu günstigen Konditionen an eine/n junge/n Kollegen/-in **helles, freundliches Zimmer** (ca. 30 qm) mit Anbindung an die Kanzleiinfrastruktur. Bibliothek und Besprechungsraum stehen ebenfalls zur Verfügung.

Eine langfristige Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung wird ausdrücklich gewünscht; auch ein gemeinsamer Auftritt nach Außen ist möglich.

Weitere Einzelheiten können gern persönlich besprochen werden unter Tel. 089/8344018.

Bürogemeinschaft

Mit einer repräsentativen Adresse am Siegestor in der Leopoldstraße in München, viel Platz, TG und ggf. Mitnutzung der Infrastruktur sowie vieler Kontakte suchen wir

selbständige Kollegen/Kolleginnen

für eine Bürogemeinschaft mit günstigem Mietvertrag, auf Wunsch auch Zusammenarbeit etc. Wir haben Platz für 3 weitere Kollegen/Kolleginnen, ggf. auch mehr.

Wir sind eine kleinere etablierte Zivil- und Wirtschaftskanzlei mit langjähriger Vertrags- und Beratungspraxis auch mit internationalem Bezug und können durch Zumietung von Büroflächen günstige Konditionen bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.
Chiffre Nr. 131 / Juli 2013 an den MAV oder an eMail:
ra.kooperation@googlemail.com

Bürogemeinschaft in Fürstenfeldbruck

Anwaltskanzlei in Fürstenfeldbruck sucht eine engagierte Kollegin/ einen engagierten Kollegen zur Weiterentwicklung der Kanzlei. Unser Büro liegt im Zentrum von Fürstenfeldbruck. Wir bieten einen Büroraum und Mitbenutzung unserer modernen Infrastruktur (Mitarbeiter, Bibliothek, Online-Datenbanken, EDV, Besprechungsraum). Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit und die Aufnahme in die Partnerschaft an. Dabei könnten wir uns auch eine Zusammenarbeit mit einer Kollegin / einem Kollegen vorstellen, die/der nicht dauernd in der Kanzlei präsent sein kann oder will. Unsere EDV ermöglicht den Zugriff und die Bearbeitung der Akten von einem Heimarbeitsplatz aus.

Bei Interesse wenden Sie sich an Herrn RA Sebastian Braunitzer, Telefon 08141 22768 0 oder sbraunitzer@bra-wal.de.

Braunitzer, Dinkel und Krenn Rechtsanwälte in Partnerschaft

Hauptstraße 14, 82256 Fürstenfeldbruck

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München

Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

Rechtsanwältin (Fachanwältin für Verkehrsrecht) **vermietet ein ca. 20 m² großes Zimmer** in zentraler Lage (Königsplatz). Die moderne Infrastruktur (ggfs. auch mit Bürodienstleistungen) kann mit genutzt werden.

Ich suche einen Kollegen/ eine Kollegin, der/ die an einem kollegialen Austausch und gegenseitiger Urlaubsvertretung interessiert ist.

Rechtsanwältin von Heimbürg 089/592033

Wachsende alteingesessene Allgemeinkanzlei im Münchener Norden, mit Potential bietet Kollegen/in die gemeinsame Nutzung der professionellen Infrastruktur mit gegenseitiger Vertretung zu beidseits fairen Konditionen an. Überhangmandate in erheblichem Umfang vorhanden. Wir sind interessiert am Aufbau einer Partnerschaft und einer (Teil-)Übergabe in angemessener Zeit. Ziel ist eine zeitliche Entlastung für uns bei Qualitätssicherung für die Mandanten und Mitarbeiter mit Zukunftsperspektive für den/die „neue/n Partner/in.“

Zuschriften unter Chiffre Nr. 130/Juli 2013 an den MAV erbeten.

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen zum 1.9.2013

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München

Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin als Bürogemeinschafter/in für Außensozietät gesucht.

Wir bieten in einer schwerpunktmäßig zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei im Herzen Münchens die Möglichkeit der Anmietung 1 Zimmer (ca. 20m²), ggfs. unter Beteiligung am Sekretariatspool und den Gemeinschaftskosten.

Wir würden uns freuen, wenn der Kollege/die Kollegin über eine gewisse Berufserfahrung verfügt und sich so in unser Team einfügen würde. Selbstverständlich stehen wir jederzeit und gerne für ein unverbindliches Gespräch, eine Besichtigung der Räume und das gegenseitige Kennenlernen zur Verfügung.

Kanzlei: Residenzstraße 25, 80333 München

Tel.: 089/ 255 498 0 – E-Mail: aldebert@aldebert.de

Kontakt: Rechtsanwalt Dr. Hans Aldebert

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com

oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33

Kontakt: H. Schwarzkopf

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

– auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Zukunftschancen im Verbund

Sie sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete erfolgreiche Kanzlei mit Raumbedarf in erster Lage und wollen auch in einem größeren Verbund von Kollegen auftreten. Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluss.

Wir sind seit vielen Jahren erfolgreich vorwiegend wirtschaftsrechtlich beratend tätig, auch überregional und international. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (100 - 200 m², auch erweiterbar - Untervermietung möglich) Raumreserven mit TG-Stellplätzen und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 132 / Juli 2013 oder an
eMail: raundra@rocketmail.com

Vermietung

Pasinger Marienplatz Bestlage im "Neuen Pasinger Zentrum"

2 helle und ruhige Zimmer (19 und 15 qm) dienen derzeit als Sekretariat und Besprechungszimmer und können an Kollegen/in abgegeben werden. Die neuwertige Ausstattung des Sekretariats kann übernommen werden. Darüber hinaus gibt es eine Küche und einen kleinen Abstellraum. Auch stehen Kellerräume zur Verfügung.

Alters- und krankheitsbedingt muss ich meine Tätigkeit sehr einschränken. Das gesamte Mietverhältnis kann langfristig übernommen werden. Der lokale Außenauftritt kann so gestaltet werden, dass kein Wettbewerbsverhältnis entsteht. Ein separater Telefonanschluss ist ab sofort vorhanden (es verbleibt auch kein eigenes Sekretariat im Haus, so dass keine Interessenkollisionen entstehen können. Sollte jedoch eine Zusammenarbeit gewünscht sein, besteht diese Möglichkeit auch).

Interessenten können sich unter der Telefonnummer: 089/15927220 informieren (E-Mail: rae@soeldenwagner.de)

Rechtsanwalt Josef Söldenwagner
Landsberger Str. 492, (Pasinger Marienplatz)
81241 München

NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13.05 €/m², möbliert oder leer.
4 Chefzimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang), 1 Empfang ca. 30 m² 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m² 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m² 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, Materialraum.

Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MwSt, keine Provision.

2 Chefzimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefzimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 €, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €). Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefzimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171 - 487 2 478

Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

Junganwälte aufgepasst! Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht und Erbrecht/Zivilrecht in zentraler Lage in Rosenheim zu verkaufen/übergeben!

Rosenheim liegt in idyllischer Lage an den Alpen – nur 60 Kilometer von München! Da wir, Fachanwältin für Familienrecht und Anwalt für Zivilrecht, Erbrecht, Baurecht, Handelsrecht und sonstiges Zivilrecht, das 65. Lebensjahr erreicht haben, möchten wir unsere etablierte Kanzlei im Herzen von Rosenheim mit renommiertem Kundenstamm an junge Nachfolger übergeben. Unsere Kanzlei ist ein wunderschöner, moderner Altbau mit zwei Büros und separatem Sekretariat. Unsere Top-Mitarbeiterinnen können übernommen werden. Gerne begleiten wir Sie in die berufliche Selbstständigkeit mit unserem Fachwissen.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihren Anruf: 0049 0172 8403912.

Verkäufe

NJW gebunden 1963 bis aktuell wg. Kanzleiaufgabe zu Verkaufen.

Rechtsanwälte Maciej und Fink
Tel: 089 59 68 54 München

Gebundene Zeitschriften gegen Abholung in München abzugeben:

NJW 1947-2010, NJW-RR 1989-2010, Betriebsberater 1948-2010, Der Betrieb 1968-2010, NZA 1986-2010, Bundesgesetzblatt Teil I 1949-2010, Deutsche Steuerzeitung 1992-2004, Deutsches Steuerrecht 1962-1989, Bundessteuerblatt 1951-2008, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1956- 1996, Bay. Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl) 1957-2004, Bereinigte Sammlung bayr. Finanzverwaltungsvorschriften Band I und II 1865-1957, Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH NV) 1992-2005.

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland; Tel: 089 38109 2289 oder ada.gualandi@swisslife.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

| 27

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter



KAIROS

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete mittelständische Kanzlei in Nymphenburg und suchen ab 15. Juli 2013, spätestens jedoch zum 1. September 2013, eine / einen

Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellten

in Vollzeit.

Wenn Sie über langjährige Berufserfahrung, Humor und gesunden Menschenverstand verfügen, mit allen Arbeiten eines Anwaltssekretariats vertraut, teamfähig, offen für Neues und belastbar sind sowie eine sympathische und freundliche Ausstrahlung mitbringen, möchten wir Sie gerne kennen lernen. Gute Kenntnisse der englischen Sprache wären ideal, sind aber kein Muss.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Hausbeck, LL.M.
KAIROS Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Gerner Straße 7, 80638 München
thomas.hausbeck@kairos-law.de
www.kairos-law.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Voll- oder Teilzeit

Für unsere RA-Kanzlei in zentraler Lage (3 RAe) suchen wir ab ca. **01.08.2013** eine **Rechtsanwalts-Fachangestellte** in Voll- oder Teilzeit mit mehjähriger Berufserfahrung. Erfahrung mit RA-Micro ist von Vorteil. Sie sind fit im Kostenrecht und Zwangsvollstreckung und haben Engagement und Freude an selbständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Es erwartet Sie ein angenehmes Betriebsklima.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:
RAe Friederike und Albert Bergmann
Maria-Theresia-Str. 1
81675 München
Tel.: 089-45 74 77 45
E-Mail: mail@rae-bergmann.com

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 129 / Juli 2013** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II u.a.**

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung

für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz
Büroservice
Schreibservice (digital)
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Tel: 0160-97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klagschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991
Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)
Birkenleiten 29 • 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de
www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40
80331 München

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177 -36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Die nächste Mitteilung ist die
Doppelausgabe August/September
Anzeigenschluss ist der
09. August 2013**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

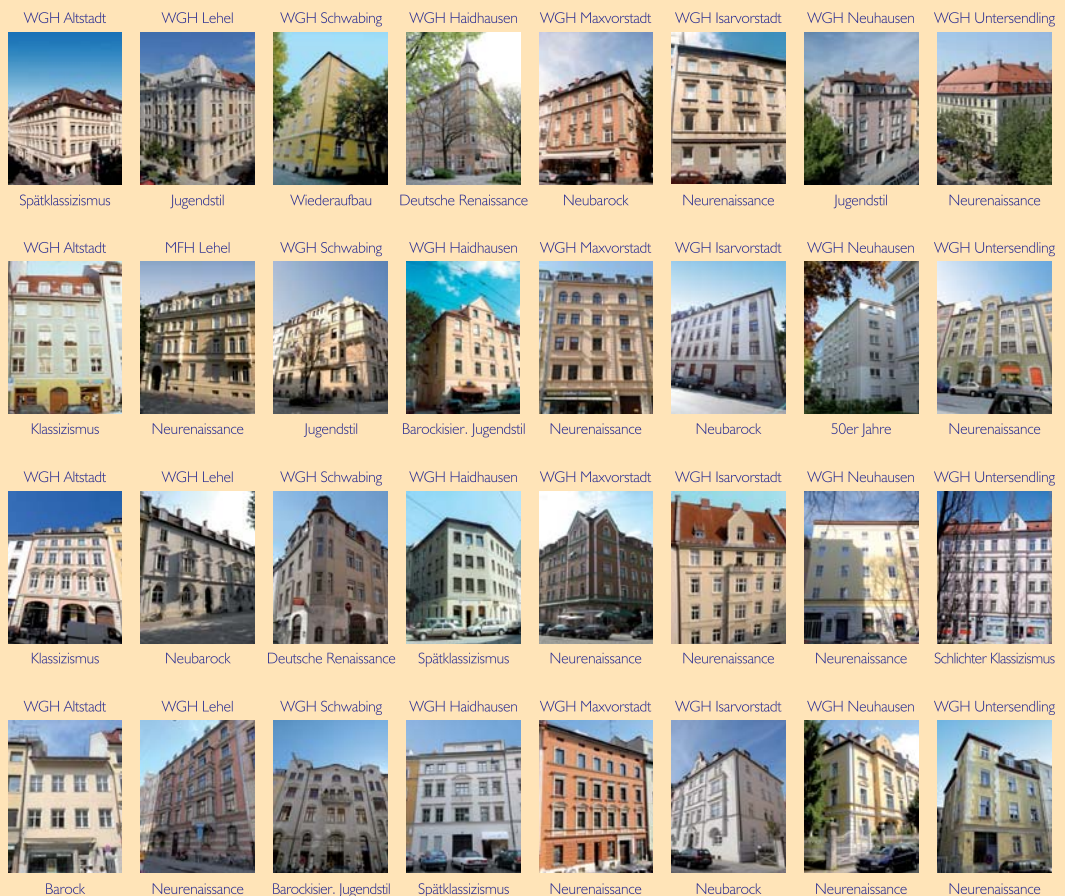
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM